

Vergaberecht
Königsdisziplin öffentlicher Auftrag:
Herausforderungen des BVergG.

Kündigungsfristen
Sonderregelung für die Bauwirtschaft
sichert erforderliche Flexibilität.

ÖSTERREICHISCHE bauzeitung

Nr. 01 | 2017



Bauinnung Spezial:
Herausforderungen am Bau

BAU TV

Der Info-Videokanal für Mitglieder

BAU TV ist ein audiovisuelles Informationsservice für Mitglieder von Baugewerbe und Bauindustrie. Dieses Format berichtet regelmäßig über Neues aus der Bauwirtschaft und erklärt komplizierte Sachverhalte wie z. B. Gesetzesänderungen einfach und verständlich.

Informieren Sie sich über diese aktuellen Themen:

- ▶ Gewerbeordnungsnovelle 2017: Auswirkungen auf den Bau
- ▶ Pensionskassenregelung: Anreize für Bau-Angestellte
- ▶ Betonbohren und -schneiden soll ein freies Gewerbe werden ... Sicher?
- ▶ Dialogforum Bau – gemeinsam für klare und einfache Bauregeln
- ▶ Und vieles mehr ...

www.bautv.or.at





Thinkstock

Herausforderung Witterung: Wenn bei 35 Grad noch auf der Baustelle gearbeitet wird, ist der Aufschrei groß. Gleichzeitig sitzen der Baufirma Kosten, Fristen und der Auftraggeber im Nacken. Keine einfache Situation für den Auftragnehmer.

Inhalt

Editorial, Inhalt, Impressum | 03

Intro

Einführungsbeitrag: Herausforderungen am Bau | 04

Themen

Angleichung Arbeiter und Angestellte: Sonderregelung für den Bau | 06

Preisbildung und Kalkulation: Kosten, Preis, Risiko | 08

Bedeutung der Bauwirtschaft: makroökonomische Betrachtung | 11

Bauvertragsrecht: ein Fall für Spezialisten | 12

Die öffentliche Vergabe von Bauaufträgen | 14

Normen, Gesetze und Richtlinien am Bau: ein komplexes Umfeld | 16

Publikationen der Geschäftsstelle Bau | 18

Innovation als Motor für die Bauwirtschaft | 20

BIM auf dem Vormarsch – Digitalisierung in der Baubranche | 22

Koordinierte Sicherheit auf der Baustelle | 24

Richtiger Umgang mit Baurestmassen: Verwerten statt Entsorgen | 25

BUAK: viel mehr als nur eine Kasse | 26

Schlechtwetter: ein ständiger Begleiter der Bauwirtschaft | 28

Wettbewerbsfaktor Qualifikation: lebenslanges Lernen | 30

Binnenmarkt und Bauwirtschaft: nicht immer Harmonie | 32

Die örtliche Bauaufsicht als Besonderheit bei der Bauausführung | 34

EDITORIAL

Sehr geehrte Leser,
werte Mitglieder,

als Vertreter des österreichischen Baugewerbes ist es meine Aufgabe, politische Entscheidungsträger, wichtige öffentliche Auftraggeber und Arbeitnehmer-Vertreter mit den aktuellen Problemen der Bauwirtschaft zu konfrontieren und praxisingerechte Lösungen aufzuzeigen. Viele unserer Vorschläge haben in den letzten Jahren Gehör gefunden: mit vereinten Kräften konnten die Bauinnungen bessere Rahmenbedingungen für unsere Mitglieder und die eine oder andere „Lex Bau“ erwirken.

Mit unseren Anliegen stoßen wir aber nicht immer nur auf Wohlwollen und Verständnis. „Wozu braucht denn der Bau schon wieder eine Sonderlösung?“ Diese Frage wurde mir nicht erst einmal gestellt. Meine Antwort: Der Bau hat eigene Gesetzmäßigkeiten und unterscheidet sich in vielfacher Hinsicht von anderen Wirtschaftszweigen. Das macht das Bauen beileibe nicht einfacher und stellt unsere Mitgliedsunternehmen vor besondere Herausforderungen, welche maßgeschneiderte Rahmenbedingungen erforderlich machen.

Welche mannigfaltigen Herausforderungen im Einzelnen zu bewältigen sind und welche Branchenlösungen die Bauschaffenden bei ihrer Arbeit unterstützen, haben wir beispielhaft in den Beiträgen dieser Sonderausgabe illustriert. Wir wollen damit den Bauunternehmern ein Argumentarium zur Verfügung stellen, welches im Umgang mit Politik, Verwaltung und auch Bauherren zu etwas mehr Verständnis für die Branche beiträgt.

Dass die Besonderheiten der Baubranche selbst ranghohen politischen Entscheidungsträgern nicht immer geläufig sind, hat uns der im Nationalrat gestellte Antrag zur Angleichung der Rechte von Arbeitern und Angestellten schmerzhaft vor Augen geführt. Die Bauwirtschaft wäre von der vorgesehenen Verlängerung der Kündigungsfristen massiv betroffen gewesen. Letztendlich konnte aber auch hier mit viel Überzeugungsarbeit eine praktikable Ausnahmeregelung für den Bau erwirkt werden (☞ S. 6).

Wer den Wirtschaftsstandort Österreich sichern und heimische Arbeitsplätze am Bau schützen will, ist gut beraten, unserer Branche praxisingerechte und zukunftsfähige Rahmenbedingungen zu ermöglichen.



Schrotter

Glück auf!

**Senator h. c. KR Ing.
Hans-Werner Frömmel**
Bundesinnungsmeister

IMPRESSUM – Die Österreichische Bauzeitung ist das offizielle Organ der Interessenvertretungen der Bauwirtschaft.

Medieninhaber, Verleger: Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH, A-1120 Wien, Grünbergstraße 15/Stiege 1, T +43(0)1/546 64-0, F +43(0)1/546 64 DW 535, **Internet:** www.diebauzeitung.at, **Geschäftsführung:** Thomas Zembacher, **Herausgeber:** Für sämtliche Inhalte sowie die verwendeten Grafiken und Bilder in dieser Sonderausgabe zeichnet die Bundesinnung Bau verantwortlich: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau, Schaumburggasse 20/8, A-1040 Wien, T +43(0)590 900 5222, office@bau.or.at, **Fotorechte:** Wenn nicht anders angegeben, von den Autoren beige-stellt, **Coverbild:** Markus Bürger, **Grafik:** Markus Bürger, **Hersteller:** Friedrich Druck & Medien GmbH, 4020 Linz, Zamenhofstraße 43–45, www.friedrichdruck.com, **Chefredaktion:** Paul Grohmann, Christoph Hauzenberger **Redaktion:** Peter Bernsteiner, Walter Bornett, Susanne Formanek, Georg Fröch, Irene Glaninger, Andreas Nachbaur, Sandra Nachonek, Robert Rosenberger, Peter Scherer, Michael Steibl, Christoph Wiesinger, Matthias Wohlgenuth

Herausforderungen am Bau

Die vielfältigen Herausforderungen, mit denen die Bauschaffenden tagtäglich konfrontiert werden, sind innerhalb der Branche allgegenwärtig, der breiten Öffentlichkeit jedoch kaum bewusst.

Die Rahmenbedingungen, unter denen Bauunternehmungen ihre Leistungen erbringen, unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht vom klassischen Produktionsbetrieb und sind alles andere denn einfach. Um diese besonderen Herausforderungen meistern zu können, bedarf es – neben viel branchenspezifischem Know-how bei Bauunternehmern und Mitarbeitern – einer Reihe von maßgeschneiderten Branchenlösungen, welche sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten herausgebildet haben. So manche Usance am Bau, welche für einen Außenstehenden auf den ersten Blick unnötig oder kompliziert erscheinen mag, rückt im Wissen um die nachfolgend aufgelisteten Herausforderungen und Besonderheiten in ein anderes Licht.

> Gebäude sind Einzelanfertigungen

Das von der Bauwirtschaft gefertigte Produkt ist in aller Regel eine Einzelanfertigung. Bauwerke sind maßgeschneiderte „Prototypen“, welche nach den vom Auftraggeber definierten Bedingungen und Anforderungen errichtet werden. Natürlich gibt es auch in anderen Branchen, wie z. B. in der Automobilindustrie, den Trend zur kundenorientierten Individualisierung (etwa durch verschiedene Modell- und Ausstattungsvarianten). Das Maß an Individualität, das ein Bauunternehmen üblicherweise zu bewältigen hat, ist jedoch ungleich größer und eröffnet nur geringe Möglichkeiten, Kostenvorteile durch Serienfertigung o. Ä. zu lukrieren.

> Keine Produktion „auf Lager“

Bauwerke können nicht auf Vorrat produziert werden. Der in anderen Branchen übliche Kapazitätsausgleich durch Auf- und Abbau des Lagerbestands zum Ausgleich kurzfristiger Nachfrageschwankungen steht den Bauschaffenden nicht zur Verfügung. Kommt

es nachfrage- oder witterungsbedingt zu Produktionsausfällen, führt dies aufgrund der weiterlaufenden Fixkosten unweigerlich zu Ertragseinbußen und Liquiditätsabflüssen. Besonders im Hinblick auf die Arbeitszeit sind daher flexible Lösungen gefragt, mit denen eine Anpassung an kurzfristige Produktions- und Nachfrageschwankungen erfolgen kann.

> Bauwerke sind besonders langlebig

Während typische Konsumgüter und Gebrauchsgegenstände nur selten ein Jahrzehnt „überleben“ und die natürliche Lebensdauer vieler Produkte bereits lange vor Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist überschritten wird, sind Bauwerke auf eine jahrzehntelange Gebrauchstauglichkeit ausgerichtet. Bei derartig langen Zeiträumen spielt die Ausführungsqualität eine besonders wichtige Rolle. Ungeachtet dessen sind aber auch bei sorgfältiger, normgemäßer Ausführung Gewährleistung und Schadenersatz ein Thema: Faktisch überlagern sich natürliche Verschleißerscheinungen und Gebrauchsspuren mit tatsächlichen oder vermeintlichen bautechnischen Mängeln, welche im Laufe der Jahrzehnte zutage treten. Dazu kommt, dass sich der Stand der Technik in derartig langen Zeiträumen enorm weiterentwickelt und so manche seinerzeit als einwandfrei bzw. unbedenklich geltende Lösung heute als problematisch bzw. unzureichend angesehen werden kann.

> Arbeitsteiliger Produktionsprozess

Während im klassischen Produktionsbetrieb der gesamte Wertschöpfungsprozess oft innerhalb eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe stattfindet, ist am Bau häufig eine Segmentierung zwischen den und innerhalb der einzelnen Prozessschritte (Planung, Ausführung, bauliche und betriebliche Erhaltung etc.) zu beobachten. Die

se starke Prozesssegmentierung ist eine wesentliche Ursache, warum prozessorientierte Forschungsaktivitäten einer branchenweiten Koordinierung und Unterstützung bedürfen. Zugleich wird damit offensichtlich, warum dem Thema BIM ein derart hoher Stellenwert eingeräumt wird („Bauforschung“ & „BIM“ ab Seite 20).

> Leistungsbeschreibung auf Basis von Schätzungen

Da Bauwerke in der Regel individuell nach Plan gefertigt werden, erfolgt der Absatz (d. h. die Auftragserteilung) zeitlich gesehen vor der Produktion. Die Preisfindung in der Angebotsphase muss daher zum Teil auf Basis von Annahmen und Schätzungen erfolgen, welche vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung spezifiziert werden. Insbesondere bei Tiefbauprojekten ist oft erst im Zuge der Baudurchführung definitiv feststellbar, inwieweit der vereinbarte Leistungsumfang beziehungsweise die bei der Ausschreibung angenommenen Umstände der Leistungserbringung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Wie dieses Risikos zwischen Bauherr und Bauunternehmer aufgeteilt wird, ist maßgeblich vom gewählten Bauvertragsmodell abhängig („Bauvertragsrecht“ & „Vergabe“ ab Seite 12).

> Preisbildung am Bau

Die Preisbildung für ein bestimmtes Bauvorhaben ist am ehesten mit dem Modell eines Nachfragemonopols erklärbar: Bei jedem Projekt gibt es einen Nachfrager, der bei mehreren Bauunternehmungen Angebote einholt. Den Zuschlag erhält (fast immer) das billigste Angebot. Mangels Möglichkeit der Lagerproduktion – siehe oben – lastet auf den Bietern ein besonderer Druck bei der Preisfindung: Nur gut ausgelastete Unternehmen können es sich erlauben, zu Vollkosten samt Gewinnmarge zu kalkulieren, und das Risiko

auf sich nehmen, keinen Zuschlag zu erhalten. Nicht oder schlecht ausgelastete Unternehmungen bzw. Unternehmungen mit fehlenden Anschlussaufträgen müssen abwägen, ob sie nicht sicherheitshalber mit Kampfpreisen unter den Vollkosten anbieten, um ihre Fixkosten wenigstens teilweise abzudecken. Der „Marktpreis“ wird daher nur allzu oft durch jenen Bauunternehmer definiert, der sich aktuell in der größten Zwangslage glaubt (👁️ „Preisbildung“ ab Seite 8).

> Arbeitsintensive Fertigung

Das hohe Maß an Individualisierung bewirkt, dass am Bau – trotz zunehmender Standardisierung einzelner Produktionsschritte durch Vorfertigung o. Ä. – der Produktionsfaktor Arbeit seine zentrale Bedeutung behalten hat und auch in Zukunft behalten wird. Mehr als in anderen Branchen ist die Qualität des Produkts vom Ausbildungsniveau der operativen Baustellenmitarbeiter abhängig, welche unter ständig wechselnden Verhältnissen ihr breites Fachwissen und praktisches Können unter Beweis stellen müssen. Arbeitskosten und flexible Arbeitszeitgestaltung spielen demgemäß eine besonders wichtige Rolle in der Bauwirtschaft.

> Produktion „vor Ort“ an wechselnden Standorten

Die Bauleistung wird in der Regel „vor Ort“ auf der Baustelle erbracht. Bauarbeiter, Baumaterialien und große Teile der Betriebsausstattung müssen also zu- und abtransportiert werden. Im Gegensatz zur stationären Industrie, welche ihre Logistik und Produktion am selbstgewählten Standort dauerhaft optimieren kann, muss die Bauwirtschaft ihre Arbeitsabläufe immer wieder auf neue, temporäre Standortgegebenheiten anpassen.

> Saison- und Witterungsabhängigkeit

Zu den wechselnden Standortgegebenheiten zählt auch die Witterung, welche die Arbeitsproduktivität erheblich beeinflussen und massive Auswirkungen auf Bauzeit und Baukosten haben kann. Nicht nur extreme Witterungsverhält-

nisse (wie z. B. eine Überflutung der Baustelle durch Hochwasser) können zu Verzögerungen führen oder die Bauausführung zum Stillstand bringen. Manchmal reicht bereits ein nicht vorhersehbarer Kälteeinbruch mit Minusgraden, dass gewisse Arbeiten (z. B. Betonieren) nur noch mit erheblichem Mehraufwand oder gar nicht mehr durchgeführt werden können (👁️ „Schlechtwetter“ auf Seite 28).

> Leistungsänderungsrecht des Bauherrn

Neben den witterungsbedingten Leistungsstörungen haben Bauunternehmungen noch eine weitere branchenspezifische Herausforderung zu bewältigen: In keiner anderen Branche kann der Auftraggeber so massiv in bereits vertraglich fixierte Produktionsabläufe eingreifen wie am Bau. Dem Bauherrn steht unter gewissen Bedingungen auch während der gesamten Ausführungsphase ein Leistungsänderungsrecht zu. Während also andere Branchen nach der Vertragsunterfertigung mit einem klar definierten, unveränderbaren Leistungsumfang arbeiten können, muss die Baubranche in der Regel mit bauseits angeordneten Leistungsänderungen leben (👁️ „Bauvertragsrecht“ ab Seite 12).

> Bauexport: Leistungserbringung im Zielland

Da Bauleistungen immer „vor Ort“ zu erbringen sind, findet beim Bauexport nicht nur der Absatz, sondern auch die Produktion im Ausland statt. Im Gegensatz zum „klassischen“ Warenexport (d. h. dem Vertrieb von im Inland produzierten Waren jenseits der Grenze) muss die Bauwirtschaft bei internationalen Aktivitäten auch die gesamte Produktion im Ausland – zum Großteil unter den rechtlichen Rahmenbedingungen des Ziellandes – abwickeln. Umgekehrt bedeutet dies, dass ausländische Bauunternehmungen, die sich mit ihrem entsandten Personal am österreichischen Markt agieren, den heimischen Spielregeln unterliegen müssen, um Wettbewerbsverzerrungen hintanzuhalten (👁️ „Binnenmarkt“ ab Seite 32).

> Flut an technischen und rechtlichen Regelungen

Kaum eine andere Branche ist mit einer derart hohen Regelungsdichte konfrontiert wie der Bau. Länderweise unterschiedliche Gesetzesbestimmungen sowie eine Flut an „freiwilligen“ Normen (mit dem Damoklesschwert der Haftung bei Nichteinhaltung) setzen vielfältige technische Standards für Bauwerke, welche in weiterer Folge noch durch ambitionierte Förderungsbestimmungen, z. B. für das Bauen energieeffizienter Gebäude, überlagert werden (👁️ „Normen“ ab Seite 16).

Zusätzlich zu den Bestimmungen über die Beschaffenheit von Bauwerken sind noch verschiedenste umweltrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen im Zuge der Bauausführung zu beachten, ebenso die administrativ besonders aufwendigen Bestimmungen zur Bekämpfung von Sozialbetrug und Lohndumping (👁️ „Arbeitssicherheit“ & „Umwelt“ ab Seite 24).

Fazit

Die bauspezifischen Branchenlösungen und Usancen, welche sich infolge dieser besonderen Herausforderungen herausgebildet haben, sind ebenso zahlreich wie vielfältig. Spezielle Regeln für die Baukalkulation gehören hier ebenso dazu wie das triale Ausbildungssystem für Nachwuchskräfte. Auch im Vertrags- und Vergabewesen sowie im Normenwesen sind zahlreiche Bauspezifika zu beachten. Gleiches gilt beispielsweise für die Themen Umwelt und Arbeitssicherheit sowie insbesondere auch für das wichtige Schwerpunktthema Sozialpolitik und Arbeitsrecht. Mehr dazu in den nachfolgenden Beiträgen dieser Sonderausgabe. □

ZUM AUTOR

Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer der
Geschäftsstelle Bau



Berufsstand Bauarbeiter – doch nicht abgeschafft!

Unter dem Schlagwort der Gleichstellung von Angestellten und Arbeitern hat der Gesetzgeber zwar grundsätzlich das Kündigungsrecht für die Angestellten auf die Arbeiter ausgeweitet, diesbezüglich aber eine Ausnahme für die Bauwirtschaft als Saisonbranche geschaffen. Weiters wurde die Entgeltfortzahlung im Krankenstand zwar vereinheitlicht, dabei aber auch verlängert.

Am 12.10.2017 hat der Nationalrat ein Sammelgesetz beschlossen, das unter anderem Novellen zum Angestelltengesetz und zum ABGB enthält. Das bisherige Kündigungsrecht für die Angestellten wird nunmehr in § 1159 ABGB auf alle Arbeitsverhältnisse ausgeweitet und gilt damit auch für Arbeiter. Das bedeutet zum einen, dass formal eine Trennung zwischen Arbeitern und Angestellten weiterhin bestehen bleibt – und damit auch das BUAG und das BSchEG weiterhin nur für Arbeiter gilt. Nach wie vor sind für Arbeiter und Angestellte unterschiedliche Kollektivverträge anzuwenden. Auch die im ArbVG vorgesehene Trennung zwischen Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat bleibt damit bis auf weiteres im Gesetz verankert.

Das neue gesetzliche Kündigungsrecht

Das neue Kündigungsrecht des ABGB ist nur für Arbeitgeberkündigungen zwingend anzuwenden. Allerdings lässt eine – im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens in allerletzter Minute eingefügte – Sonderbestimmung für Saisonbranchen wie die Bauwirtschaft abweichende Regelungen zu. Das bedeutet, dass das neue ab 1.1.2021 geltende gesetzliche Kündigungsrecht in Saisonbranchen auch nach diesem Stichtag nicht zur Anwendung kommt, sofern durch Kollektivvertrag eine andere Regelung besteht.

Die gesetzliche Ausnahmeregelung ist so formuliert, dass in einer Branche Saisonbetriebe überwiegen müssen. Das bedeutet, dass sich im Einzelfall auch Betriebe des Bauhauptgewerbes, die – aus welchen Gründen auch immer – keine sai-



Thinkstock

Winterschlaf abgewehrt: Die geplanten längeren Kündigungsfristen hätten massive negative Konsequenzen für die heimische Bauwirtschaft nach sich gezogen. Die von den Bauverbänden aufgezeigten Besonderheiten einer Saisonbranche waren mitentscheidend für die letztendlich verabschiedete Sonderregelung.

sonalen Schwankungen haben, auf das kollektivvertragliche Kündigungsrecht berufen können, weil eben auf die Branche und nicht auf den einzelnen Betrieb abzustellen ist.

Begründung für das Sonderrecht

Oberflächlich betrachtet erscheint es fragwürdig, warum der Gesetzgeber mit der Saisonbetriebsregelung gerade bei jenen Arbeitern kollektivvertragliche Sonderregelungen ermöglicht, denen – auf den ersten Blick hin – die längeren Kündigungsfristen am meisten Vorteile gebracht hätten. Die genauere Analyse offenbart

den wahren Grund: Das flexible Kündigungsrecht des Kollektivvertrags für Bauindustrie und Baugewerbe ermöglicht es, Arbeiter bis zum tatsächlichen Wintereintritt beschäftigen zu können. Die nunmehr gesetzlich vorgesehenen mindestens sechswöchigen Kündigungsfristen hätten jedoch Baubetriebe unter Zwang gesetzt, die Kündigung so rechtzeitig auszusprechen, dass innerhalb der Kündigungsfrist jedenfalls noch gearbeitet werden kann.

Das würde bei einem späteren Wintereintritt oder einem milden Winter dazu führen, dass die Baustellen eingestellt werden, obwohl die Witterung Bauarbei-

ten noch zuließe. In einem solchen Fall würden die Kündigungsfristen an sich vermeidbare Arbeitslosenzahlen produzieren.

Andernfalls könnte der Arbeitgeber auch auf einen späteren Wintereinbruch spekulieren und die Kündigungen später aussprechen. Bei einem plötzlichen Wintereinbruch könnte der Arbeitgeber zwar in aller Regel die Schlechtwetterregelung (S. 28) in Anspruch nehmen und würde die Kosten für die in diesem Fall zu leistende Schlechtwetterentschädigung von der BUAK refundiert bekommen. Die erhöhte Ausnutzung dieses Fonds würde aber binnen kurzer Zeit eine entsprechende Beitragserhöhung notwendig machen, wobei diese Mehrkosten jeweils zur Hälfte von der Arbeitgeber- und von der Arbeitnehmerseite zu tragen gewesen wären.

Kündigung von Bauarbeitern

Die betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Kündigung (Verständigung des Betriebsrats – sofern ein solcher eingerichtet ist – eine Woche vor dem Ausspruch der Kündigung) sowie die arbeitsmarktpolitischen Bestimmungen (Verständigung des AMS spätestens 30 Tage vor der Kündigung einer größeren Gruppe von Arbeitnehmern) bleiben inhaltlich unverändert. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zur Unwirksamkeit der Kündigung überhaupt.

Für die Kündigung von Bauarbeitern gelten also bis auf weiteres folgende Kündigungstermine und Kündigungsfristen:

- **Bis zu fünf Arbeitsjahren** gibt es keine Kündigungsfrist, wohl aber ist ein Kündigungstermin einzuhalten. Dieser kann der letzte Arbeitstag der Kalenderwoche (zumeist wohl Freitag) sein. Als weiterer Termin kommt jeder Tag, an dem die Baustelle beendet wird oder die Arbeiten auf der Baustelle aus Gründen, die nicht im Ermessen des Arbeitgebers liegen

DAUER DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES	EFZ-ANSPRUCH PRO ARBEITSJAHR	
	Bisherige Regelung für Arbeiter	Regelung ab 1. 7. 2018 für Arbeiter und Angestellte
im ersten Arbeitsjahr	6 Wochen voll, 4 Wochen halb	6 Wochen voll, 4 Wochen halb
vom 2. bis zum 5. Arbeitsjahr	6 Wochen voll, 4 Wochen halb	8 Wochen voll, 4 Wochen halb
vom 6. bis zum 15. Arbeitsjahr	8 Wochen voll, 4 Wochen halb	8 Wochen voll, 4 Wochen halb
vom 16. bis zum 25. Arbeitsjahr	10 Wochen voll, 4 Wochen halb	10 Wochen voll, 4 Wochen halb
nach dem 25. Arbeitsjahr	12 Wochen voll, 4 Wochen halb	12 Wochen voll, 4 Wochen halb

Auch die Bestimmungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben sich geändert: Gegenüberstellung der alten und der neuen Regelung.

(zB Wintereinbruch), eingestellt werden, in Betracht.

- **Nach fünf Arbeitsjahren** kommt als Kündigungstermin nur der letzte Arbeitstag der Kalenderwoche in Betracht. Darüber hinaus ist eine Kündigungsfrist einzuhalten. Diese beträgt nach 5 bis zu 10 Arbeitsjahren eine Woche, bis zu 15 Jahren zwei Wochen und nach 15 Jahren drei Wochen.

Der KollV Bauindustrie/Baugewerbe sieht dafür eine Zusammenrechnung aller Arbeitsverhältnisse beim selben Arbeitgeber vor, sofern die einzelne Unterbrechung kürzer als 120 Tage ist. Die Unterbrechungszeit selbst ist dabei allerdings nicht zu berücksichtigen.

Beim Kündigungstermin ist – sofern das betriebsverfassungsrechtliche Vorgehen einzuhalten ist – zu beachten, dass die einwöchige Verständigungsfrist des Betriebsrats zum Zeitpunkt der Kündigung abgelaufen sein muss (sofern der Betriebsrat nicht vorher eine Stellungnahme abgegeben hat). Daher muss der Arbeitgeber, wenn er am Freitag die Kündigung aussprechen will, den Betriebsrat spätestens am Donnerstag der Vorwoche informieren, weil die einwöchige Frist bis Donnerstag 24 Uhr läuft.

Auflösungsabgabe entfällt

Die Auflösungsabgabe wird mit Jahresende 2019 abgeschafft werden. Das entlastet Baubetriebe hinsichtlich der Bauangestellten unmittelbar. Für Bauarbeiter führt die BUAK bis zu diesem Zeitpunkt die Auflösungsabgabe weiterhin ab. Ab 2020 fällt für Auflösungen von Arbeitsverhältnissen generell keine Auflösungsabgabe mehr an.

Entgeltfortzahlung bei Krankheit

Der Entgeltfortzahlungsanspruch ist für die Angestellten weiterhin im Angestelltengesetz (§ 8 AngG) geregelt, für die Arbeiter im Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Im Wesentlichen ist das bisherige System des EFZG nunmehr auch für Angestellte anzuwenden. Allerdings hat der Gesetzgeber zusätzlich das Entstehen des höheren Kontingentsanspruchs von acht Wochen vorverlegt.

Hinsichtlich der Arbeitsunfälle bleibt die Rechtslage unverändert.

 ZUM AUTOR

MMag. Dr. Christoph Wiesinger, LL.M.
Geschäftsstelle Bau



Preisbildung und Kalkulation

Die Erbringung von Bauleistungen unterscheidet sich in vielen Bereichen wesentlich von anderen Produktions- oder Dienstleistungen. Dies spiegelt sich in der Preisbildung wider. Die Abwicklung komplexer Bauprojekte stellt die Kalkulanten vor große Herausforderungen.

Vergleichbar mit anderen Branchen begründet sich auch die Baukalkulation auf Kosten- und Leistungsansätzen. Aus einem gut aufgestellten betrieblichen Rechnungs- und Datenwesen lassen sich bereits wesentliche Kalkulationsgrundlagen ableiten. Projektspezifische Aufwandseinschätzungen bestimmen aber letztendlich das Kalkulationsergebnis, das in die Preisbildung einfließt. Der daraus abgeleitete Angebotspreis ist dann jedoch nicht zuletzt von unternehmens- und marktstrategischen Überlegungen abhängig.

Einheitspreis – Pauschalpreis – Regiepreis

Für die Vergütung der Bauleistung entscheidend ist die Wahl des Vertragstyps (👁 S. 14). Im Wesentlichen unterscheidet man Einheitspreis-, Pauschalpreis- und Regiepreisvertrag.

In der Bauwirtschaft ist der Einheitspreisvertrag üblich. Bei diesem ist die Gesamtleistung in einzelne Positionen aufgeteilt, die ihrerseits nach messbaren Mengeneinheiten erfassbar sind. Die genaue Leistungsmenge der einzelnen Positionen ist zum Zeitpunkt der Kalkulation zumeist nur in gewissen Bandbreiten bekannt. Angeboten wird der Preis für eine Einheit der jeweiligen Leistungsposition (Einheitspreis). Abgerechnet wird die tatsächlich erbrachte Leistungsmenge zum jeweiligen Einheitspreis. Damit entfällt, in einer kalkulierbaren Bandbreite, das Mengenrisiko für das ausführende Unternehmen.

Bei Vereinbarung eines Pauschalpreisvertrags sollten hingegen der Umfang einer Leistung sowie sämtliche Umstände der Leistungserbringung bei der Angebotsabgabe bereits hinreichend genau

bekannt sein. Der vergütete Preis ändert sich nicht bei unterschiedlichen Ausführungsmengen.

Im Gegensatz zu den erstgenannten Vertragstypen werden Regieleistungen nicht in Bezug auf den Ergebnisumfang der Werkleistung (nach Einheiten oder pauschal), sondern mit vereinbarten Sätzen nach dem erfolgten Aufwand (im Wesentlichen sind das Arbeitszeit und Material) vergütet.

Kalkulation von Baupreisen

Im Allgemeinen werden mit der Kalkulation die Kosten für die Erstellung einer Leistung oder eines Produkts zugeordnet und zusammengestellt. Zur langfristigen Existenzsicherung des Unternehmens müssen letztendlich alle im Unternehmen entstehenden Kosten von den verwertbaren Leistungen getragen und über die für diese Leistungen am Markt erzielbaren Preise zumindest gedeckt werden.

Einige Kostenbestandteile sind den entsprechenden Kostenträgern (z. B. Leistungspositionen) direkt zuordenbar und somit in der Regel leistungs- bzw. mengenabhängig (direkte Kosten, Einzelkosten). Im Gegensatz dazu sind Gemeinkosten jene Kosten, die nicht direkt einzelnen Kostenträgern bzw. Leistungen zuordenbar sind (Gebäude, Verwaltung, z. T. Energie sowie Hilfs- und Betriebsstoffe etc.). Diese Gemeinkosten müssen nun möglichst verursachungsgerecht auf die Kostenträger verteilt werden.

Die Kalkulation von Baupreisen erfolgt in der Regel nach der Verfahrensnorm ÖNORM B 2061 „Preisermittlung für Bauleistungen“. Gemäß ÖNORM B 2061 kann der (Einheits-)Preis einer Leistung bzw. Position wie folgt strukturiert werden:

Einzelkosten Lohn je Einheit

- + Einzelkosten Material je Einheit
- + Einzelkosten Gerät je Einheit
- + Fremdleistungen je Einheit

Einzelkosten der Leistung bzw. Einheit

- + Zuschlag Baustellengemeinkosten (einmalig, zeitgebunden; wenn nicht in gesonderter Position berücksichtigt)

Herstellkosten

- + Zuschlag Geschäftsgemeinkosten (Zentralregie)

Selbstkosten

- + Zuschlag Wagnis, Gewinn, Bauzinsen

Angebotspreis, Einheitspreis

Ob am Ende einer Betrachtungsperiode alle im Unternehmen entstandenen Kosten durch die vergüteten Preise zumindest gedeckt werden konnten, hängt nun in hohem Maße davon ab, in welchem Umfang bzw. nach welchem Schlüssel alle nicht direkt zurechenbaren Kosten den Kostenträgern zugeteilt wurden (Vollkostendeckung). Im Rahmen der einfachen Zuschlagskalkulation nach ÖNORM B 2061 werden sämtliche Gemeinkosten direkt, also ohne Zwischenschritt über Kostenstellen, den verrechenbaren Leistungen zugeordnet. Je nach Festlegung der Umlageprozentsätze liegen diesen im Wesentlichen nur Annahmen über künftig zu erbringende Mengen- und Umsatzgerüste zugrunde. So kann beispielsweise der Zuschlag für die Zentralregie aus der Kostenrechnung der Vorperiode (retrospektiv) bzw. aus der aktuellen Planrechnung als prozentueller Anteil des Gesamtumsatzes abgeleitet werden.

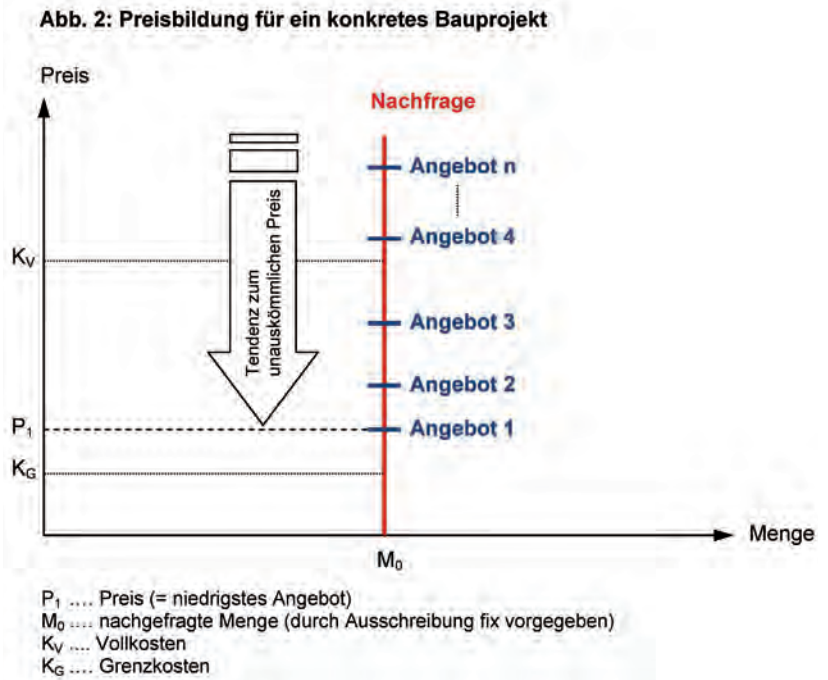
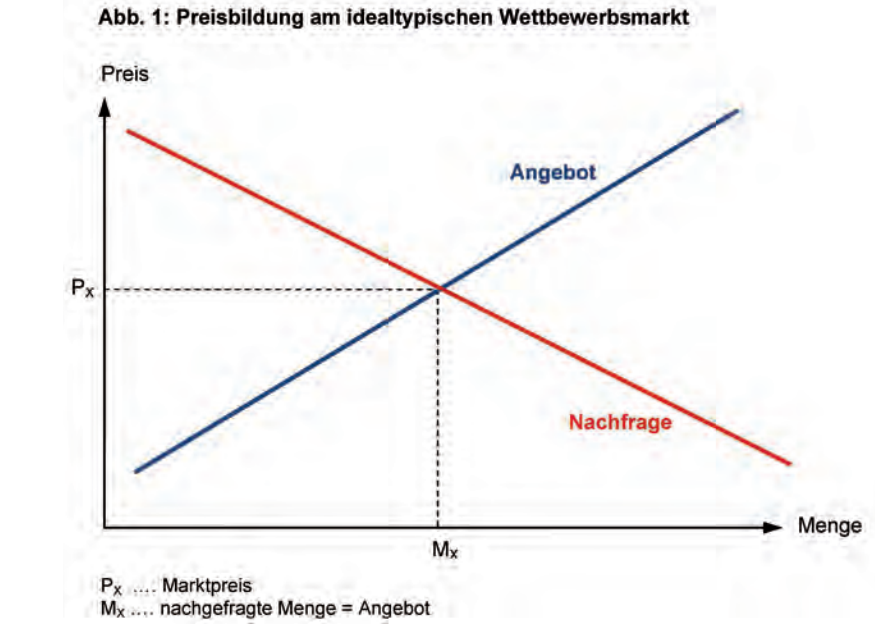
Damit nun alle über Umlagen den Einzelleistungen zugeschlagenen Gemeinkosten auch letztendlich gedeckt sind, ist es erforderlich, dass auch zumindest die zugrunde gelegten Leistungsmengen bzw. Umsätze erbracht werden können.

Wird die abrechenbare Leistung reduziert, fehlt die entsprechend einkalkulierte Vergütung der, unabhängig von der Leistung bestehenden, Gemeinkostenanteile. Bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als fünf Prozent regelt die ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ unter Pkt. 7.4.5 Nachteilsabgeltung sinngemäß, dass ein entsprechend kalkulierter Anteil der Geschäftsgemeinkosten durch den Auftraggeber zu vergüten ist.

Für Über- oder Unterschreitung einzelner Positionsmengen um mehr als 20 Prozent sieht die ÖNORM B 2110 bspw. unter 7.4.4 „Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung“ unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf Ermittlung eines neuen Einheitspreises vor.

Viele unbekannte Kostenfaktoren

Zum Zeitpunkt der Kalkulation sind neben den Leistungsmengen auch andere wesentliche kostenbeeinflussende Parameter oder Umstände der Leistungserbringung noch nicht oder nur unzureichend bekannt. Vielfach liegt der Leistungszeitraum auch erst geraume Zeit nach Abgabe eines Angebots. Allein dadurch ändern sich häufig maßgebliche Faktoren der Herstellungskosten. Die zu erbringende Leistung ist selten ausreichend genau beschrieben oder definiert. Die damit verbundenen Risiken werden oftmals dem Bauunternehmen überbunden (Beispiel Baugrund). Jene mannigfaltigen Unwägbarkeiten sind kaum in der Preisgestaltung unterzubringen. Grundsätzlich können diese Faktoren in Form von Risiko- beziehungsweise Wagnis-Zuschlägen in die Angebotspreise eingerechnet werden. Letztendlich werden diese Zuschläge (wie auch bereits genannt, bestimmte Anteile zur Vollkostendeckung) jedoch oftmals unter dem Druck des Preiswettbewerbs reduziert oder entfallen zur Gänze. Ähnlich gestaltet sich auch die Berücksichtigung während des Leistungszeit-



Marktmechanismen der Bauwirtschaft werden weniger durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage als durch die Dominanz der Billigstbietervergabe geprägt. Beim vollständigen Wettbewerb pendelt sich der Preis so ein, dass Angebot und Nachfrage genau übereinstimmen (Abb. 1)¹. Im Gegensatz dazu verläuft die Nachfragekurve bei einer Bauleistung senkrecht (s. Abb. 2)²: Ein einziger Nachfrager holt bei mehreren Bauunternehmen Angebote ein. Den Zuschlag bekommt (fast immer) das preisgünstigste Angebot.

^{1,2} Quelle: Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)

raums veränderlicher Komponenten der Herstellungskosten.

Einen maßgeblichen Anteil der Produktivkosten stellen die Lohnkosten dar. Da diese im Wesentlichen von den jährlich mit Mai stattfindenden Erhöhungen der Kollektivvertragslöhne abhängig sind, lässt sich die Kostenentwicklung in der Regel,

zumind auf Jahressicht (bei mehrjährigen KV-Abschlüssen auch länger), hinreichend genau abschätzen und kann im Angebotspreis berücksichtigt werden.

Der andere Teil der Herstellungskosten betrifft unter anderem die Material-, Geräte- und Fremdleistungskosten – im Sprachgebrauch als Preisanteil „Sonstiges“



Thinkstock

Projektspezifische Aufwandseinschätzungen bestimmen letztendlich das Kalkulationsergebnis, das in die Preisbildung einfließt.

pauschal zusammengefasst. In diesem Bereich hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Beschaffungskosten maßgeblich preisbestimmender Kostenbestandteile (zum Beispiel Baustahl, Buntmetalle, Erdölprodukte etc.) kurzfristig stark variieren können. Aufgrund der möglichen Volatilität ist eine seriöse Berücksichtigung dieser Kostenentwicklung in den Angebotspreisen durch entsprechende Zuschläge kaum möglich.

Festpreis vs. veränderlicher Preis

Wird der Bauvertrag nun unter Vereinbarung von Festpreisen abgeschlossen, trägt der Auftragnehmer das gesamte Risiko im Zeitraum der Leistungserbringung steigen der Herstellungskosten. Sind diese in den Angebotspreisen nicht ausreichend berücksichtigt, bedeutet dies ein negatives Ergebnis bei der Abrechnung. Bei zu hoher Einrechnung dieses sogenannten Festpreiszuschlages ist das Angebot entweder nicht wettbewerbsfähig und erhält keinen Zuschlag oder der Auftraggeber zahlt letztendlich einen höheren Preis als erforderlich.

Insbesondere längerfristige Bauvorhaben (länger als sechs Monate) werden demnach sinnvollerweise mit veränderlichen Preisen vereinbart. Über diese Form der Wertsicherung wird das Kostenrisiko zwischen Auftraggeber und Auftragneh-

mer verteilt, und die Angebotskalkulation beruht auf den zur Angebotsabgabe bekannten Kosteneinflussparametern. Damit werden die Angebote für den ausschreibenden Bauherrn auch vergleichbarer, da die sehr individuell beurteilte Entwicklung des Kostenrisikos entfällt oder minimiert wird. Die Wertsicherung wird, üblicherweise gemäß der entsprechenden Werkvertragsnorm (ÖNORM B 2111 – Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen), auf Basis unabhängiger Indizes oder objektbezogener Warenkörbe berechnet.

Mehrkosten

Bei der Abgabe des Angebots muss das Unternehmen grundsätzlich die entsprechende Leistungsbereitschaft aller Produktionskomponenten und des Schlüsselpersonals sicherstellen können. Nun werden jedoch viele Angebote abgegeben, von welchen nur wenige tatsächlich zugeschlagen werden. Dies führt zu komplexen Herausforderungen der Kapazitäts- und Ressourcenplanung, stellt aber auch einen wesentlichen Kosteneinflussfaktor dar.

Mit den Bedingungen eines harten Preiswettbewerbs (Billigstangebotszuschlag) erfolgt die Preisgestaltung zumeist unter Voraussetzung eines optimalen, der beschriebenen Leistung entsprechenden

Projektablaufs. Das bedeutet aber, dass Änderungen der tatsächlichen Leistungserbringung gegenüber der dem Angebot zugrunde liegenden Planung in der Regel eine Verschlechterung der Herstellungs- bzw. Gesamtkostensituation verursachen kann. Dem Unternehmer entstehen Mehrkosten, die durchwegs nicht direkt über die angebotenen Produktionspreise abgegolten werden können.

Leistungsänderungen durch den Auftraggeber, Störungen der Leistungserbringung durch Wetter, fehlende Vorleistungen, verzögerten Planvorlauf oder andere Baubeteiligte etc. müssen dann (sofern der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen) über entsprechende Mehrkostenforderungen vergütet werden. Sofern die Forderungen dem Grunde nach berechtigt sind, kann eine entsprechende Anpassung der Leistungsfrist oder/und der Vergütung erfolgen. Die Ermittlung der Vergütungshöhe erfolgt gemäß ÖNORM B 2110 Pkt. 7.4.2 jedenfalls wieder auf Basis der vertraglichen Preisgrundlagen, also des ursprünglichen Preisangebots.

Fazit

Bei der Kalkulation eines Angebots werden vielfach über Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie wesentliche Umstände der Leistungserbringung nur Annahmen getroffen. Die Abwicklung komplexer Bauprojekte mit zahlreichen Beteiligten, baubegleitender Planung, unsicheren Witterungsbedingungen etc. stellt die Kalkulanten vor hohe Herausforderungen. Unter Wettbewerbsdruck können die damit verbundenen Wagnisse sowie die erforderlichen Zuschläge zur Vollkostendeckung kaum in den Angebotspreisen abgebildet werden. Damit können bei hohem finanziellem Mitteleinsatz und bedeutendem Ausführungsrisiko vielfach nur geringe Renditen erwirtschaftet werden. □

 ZUM AUTOR

DI Peter Scherer
Geschäftsstelle Bau



Bedeutung der Bauwirtschaft

Die Bauwirtschaft trägt eine zentrale Rolle in der österreichischen Gesamtwirtschaft. Aber wer oder was ist die Bauwirtschaft? Eine makroökonomische Betrachtung:

TEXT: PETER SCHERER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Im allgemeinen Sprachgebrauch finden sich viele Begriffe, die synonym für baubezogene Wirtschaftsbereiche verwendet werden. **Bauwirtschaft** oder **Bauwesen** sind jedenfalls gemeinhin verwendete Rahmenbegriffe für den gesamten Wirtschaftssektor. Nach der europaweit vereinheitlichten Statistik-Klassifikationssystematik gliedert sich das Bauwesen (Abschnitt F) in folgende Bereiche:

F41 Hochbau

- F411 Erschließung v. Grundstücken; Bauträger
- F412 Bau v. Gebäuden

F42 Tiefbau

- F421 Straßen und Bahnverkehrsstrecken (inkl. Brücken- und Tunnelbau)
- F422 Leitungstiefbau und Kläranlagenbau
- F429 Sonstiger Tiefbau (inkl. Wasserbau)

F43 Sonstige Bautätigkeiten

- F431 Abbruch-/vorbereitende Baustellenarbeiten
- F432 Bauinstallation
- F433 Sonst. Ausbau (inkl. Verputz, Bautischler, Fliesenleger, Glaser etc.)
- F439 Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten

Nach gewerberechtlichen Aspekten und kammerrechtlichen Strukturen wird das Bauwesen in folgende Branchenteile untergliedert:

- **Bauindustrie**
- **Baugewerbe**
- **Bauhilfs- und -nebgewerbe**

Baugewerbe und Bauindustrie werden gemeinhin als Bauhauptgewerbe subsummiert. Bleiben wir in dieser Zuordnung, weist die Statistik Austria die Strukturdaten laut nebenstehenden Grafiken aus.

Wirtschaftliche Multiplikatoren

Bauinvestitionen weisen einen besonders hohen gesamtwirtschaftlichen Multiplika-

UNTERNEHMEN UND BESCHÄFTIGTE

	Baugewerbe	Bauindustrie	Bauwesen*
Unternehmen	8.223	49	34.227
Beschäftigte**	83.668	25.108	260.350

* Bauwesen gesamt: Bauindustrie, Baugewerbe, Bauhilfs- und -nebgewerbe.

**unselbstständig

UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Größenklasse	Baugewerbe		Bauindustrie		Bauwesen*	
	Unternehmen	Beschäftigte	Unternehmen	Beschäftigte	Unternehmen	Beschäftigte
1 - 9	6.421	13.228	9	34	27.984	55.022
10 - 19	850	11.125	3	32	3.593	45.896
20 - 49	636	19.501	6	200	1.985	58.470
50 - 249	288	27.467	15	1.746	597	54.702
250 und mehr	28	12.347	16	23.096	68	46.260
Insgesamt	8.223	83.668	49	25.108	34.227	260.350

* Bauwesen gesamt: Bauindustrie, Baugewerbe, Bauhilfs- und -nebgewerbe.

**unselbstständig

BESCHÄFTIGUNGSSTRUKTUR

	Baugewerbe	Bauindustrie	Bauwesen*
Arbeiter	57.544	16.362	173.006
Angestellte	22.776	8.019	67.724
Lehrlinge	3.348	727	19.620

* Bauwesen gesamt: Bauindustrie, Baugewerbe, Bauhilfs- und -nebgewerbe.

UMSÄTZE, PRODUKTIONSWERT, BRUTTOWERTSCHÖPFUNG

	Baugewerbe	Bauindustrie	Bauwesen*
Umsatzerlöse	14,25 Mrd. €	6,50 Mrd. €	43,34 Mrd. €
Produktionswert	13,84 Mrd. €	6,93 Mrd. €	43,37 Mrd. €
Bruttowertschöpfung	5,41 Mrd. €	2,23 Mrd. €	15,66 Mrd. €
Anteil am BIP**	2,92%	1,20%	8,45%

* Bauwesen gesamt: Bauindustrie, Baugewerbe, Bauhilfs- und -nebgewerbe.

**Anteil an der Bruttowertschöpfung der marktorientierten Wirtschaft, (ÖNACE 2008, B bis N)

teffekt auf und sind damit konjunkturpolitisch von hoher Bedeutung. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Beschäftigungsintensität liegt der Wertschöpfungsanteil der österreichischen Bauwirtschaft gemessen am Umsatz bei über 36 Prozent (EU-28: 32 Prozent). In der gesamten marktorientierten Wirtschaft (ÖNACE B bis N) liegt dieser An-

teil nur bei 27 Prozent. Gemäß einer Studie der Joanneum Research schafft eine Bauinvestition in der Höhe von einer Million Euro kurzfristig 25 und nach fünf Jahren 37 neue Arbeitsplätze. Die gleiche Summe in Ausrüstung investiert bietet kurzfristig lediglich 15 sowie nach fünf Jahren 23 Arbeitsplätze. □



Thinkstock (3)

Eine Besonderheit am Bau ist das Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers. Dieser kann nämlich auch noch während der Ausführung einseitig Leistungsänderungen vornehmen.

Bauvertragsrecht – ein Fall für Spezialisten

Jedes Bauprojekt ist mit erheblichen Unsicherheiten und Risiken verbunden. Deswegen kommt dem Bauwerkvertrag eine große Bedeutung zu. Die Fragen, die dieser vorab zu klären hat, sind – wie sollte es am Bau auch anders sein – ausgesprochen vielfältig und komplex.

Wenn ein Vertrag über eine Bauleistung geschlossen wird, dann verspricht einer etwas zu bauen, wofür der andere Geld zu zahlen verspricht. Ist das Bauwerk schon vorhanden und soll demnach „nur“ saniert oder modernisiert werden, dann ist der Bestand immer für Überraschungen gut. Beim naturgemäß noch nicht vorhandenen Neubau ist der gesamte Herstellungsprozess für die Vertragsparteien erst recht mit Unsicherheiten und erheblichen Risiken verbunden. Deswegen ist der Bauwerkvertrag auch ein Fall für Spezialisten.

Die Unsicherheiten können zunächst in der jeweils anderen Vertragspartei bestehen. Darf und kann der Bauunternehmer das Bauwerk überhaupt errichten? In der vorgesehenen Zeit? Zu den geplanten Kosten? In der erforderlichen Qualität? Was, wenn das Unternehmen während der Bau-

phase insolvent wird? Oder eine schlechte Arbeit abliefert? Kann und wird der Bauherr dafür wie vereinbart zahlen?

Aber auch das Bauwerk und die Umstände der Leistungserbringung sind eine Risikoquelle. Wie sieht der Baugrund aus? Wie ist das Wetter während der Bauphase? Inwieweit muss man regionale und saisonale Besonderheiten im wahrsten Sinn des Wortes „inkalkulieren“? Auf Boden und Wetter bezogen: Passiert etwas Unvorhersehbares? Was bedeutet „unvorhersehbar“ überhaupt? Was, wenn der Gesetzgeber während der Bauphase wichtige Gesetze ändert oder neue Normen in Kraft treten? Was, wenn der Baustahl doppelt so teuer ist wie vor einem Monat? Was, wenn das fast fertige Bauwerk beschädigt wird; im Extremfall etwa vollkommen abbrennt? Macht es dann einen Unterschied, ob man einen Verursacher findet, und was tun, wenn man keinen finden kann? Das sind

nur ein paar Fragen, die ein Bauwerkvertrag regeln sollte.

Das Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers

Unser Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch aus dem Jahr 1811 enthält dazu gar keine oder nur unzureichende abstrakte Regelungen. Deswegen gibt es die ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“. Diese enthält eine weitere Besonderheit für Bauverträge, die das tägliche Leben auf der Baustelle zwar praxisnäher, das Leben der auf Bauvertragsrecht spezialisierten Juristen aber nicht unbedingt einfacher macht: das Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers. Letzterer kann nämlich auch noch während der Ausführung einseitig Leistungsänderungen vornehmen. Das wirft die Frage auf, wie dieses Recht begrenzt ist und wer die Folgen solcher Änderungen –

wenn man sie überhaupt so einfach feststellen kann – zu tragen hat.

Was im Vorfeld unter anderem die Frage aufwirft, ob der Auftraggeber die von ihm gewünschte Leistung funktional oder konstruktiv (der weitaus häufigere Fall) beschrieben hat. Da nicht nur Änderungen vom Auftraggeber kommen, sondern im Fall der konstruktiven Leistungsbeschreibung auch sehr oft die dem Werk zugrunde liegende Planung, stellt sich weiters die Frage, wer für Fehler und Widersprüche in den Unterlagen (und vonseiten des Bauunternehmens betrachtet auch im Angebot) in welcher Form einzustehen hat. Und was, wenn die Anweisungen des Auftraggebers dazu führen, dass das Werk misslingt? Damit wären wir bei der – zumindest dem Namen nach – weithin bekannten Prüf- und Warnpflicht.

Um zum zweiten Absatz und der anderen Seite des Bauvertrages zurückzuspringen: Der Bauunternehmer möchte Geld für seine Leistung haben – für ein Bauwerk, das noch nicht existiert; für das die Schwierigkeiten in der Errichtung noch nicht absehbar sind und das der Auftraggeber laufend ändern kann. Keine einfache Aufgabe, hier verbindliche Regeln zu finden, weswegen man in der Praxis sowohl den sogenannten Einheitspreisvertrag (Abrechnung nach den tatsächlich erbrachten Mengen zu den vereinbarten Einheitspreisen) als auch den Pauschalpreisvertrag (keine Abrechnung der Mengen) finden kann und für gewisse Leistungen auch sogenannte Regiepreisverträge (nach tatsächlichem Aufwand) vereinbart werden. Dazu kommen mögliche Preisänderungen für Vorleistungen bei länger dauernden Bauvorhaben, was Preisumrechnung genannt wird und in die Sphäre der Kalkulation hineinreicht. Auch hier ist es eine Herausforderung, mittels abstrakter Regelungen die für beide Vertragspartner notwendige Fairness und Sicherheit im Einzelfall zu gewährleisten.

Womit wir beim nächsten Stichwort wären: Sowohl Gewährleistung als auch Schadenersatz spielen in der Bauwirtschaft eine bedeutende Rolle. Da einmal errichtete Bauwerke im Regelfall über lange Zeit stark beansprucht werden und

Da Bauwerke im Regelfall lange Zeit beansprucht werden und in Österreich lange Haftungsfristen bestehen, spielen Gewährleistung und Schadenersatz in der Bauwirtschaft eine bedeutende Rolle.



Ein Bauherr, dem das Bauvertragsrecht zu kompliziert ist, kann sich letztendlich vertrauensvoll an den Baumeister wenden.



in Österreich vergleichsweise sehr lange Haftungsfristen bestehen, hat die Bauwirtschaft auf diesem Gebiet erheblich zur Rechtsfortbildung beigetragen.

Viele Köche ...

Und alle bisher angerissenen Themen wären noch einigermaßen überschaubar, wenn sich auf der Baustelle wirklich nur zwei Vertragsparteien, nämlich Bauunternehmer und Bauherr, gegenüberstehen würden – was in der Praxis jedoch nie der Fall ist. Dazu kommen (Fach-)Planer, ÖBA, GU oder auch nicht und, wenn nicht, dann jedenfalls die vielen Unternehmer der einzelnen Gewerke; und/oder eine ganze Reihe von Subunternehmern. Viele Parteien, die – zum Teil – vertraglich verpflichtet sind und zum Teil sehr weitreichende sonstige Pflichten zu beachten haben (Stichwort: „technischer Schulterschluss“). Auch aus der Personenvielfalt entstehen wieder Fra-

gen, zum Beispiel: Darf der Architekt den Bauvertrag ändern („Da hinten kommt noch ein Fenster hin!“)? Reicht es aus, die Warnung im Rahmen der Prüf- und Warnpflicht nur an die ÖBA zu schicken?

Zum Glück können die meisten Menschen Laien bleiben, weil sie im Leben ohnehin maximal einmal bauen und sich dazu vertrauensvoll an den Baumeister wenden können, damit alles gut geht. Und den Baumeistern und allen anderen, die das Bauen zu ihrem Beruf gemacht haben, wird mit Sicherheit auch die nächsten Jahre und Jahrzehnte mit dem Bauvertragsrecht nicht langweilig werden. □

ZUM AUTOR

Mag. Matthias Wohlgemuth
Geschäftsstelle Bau





Thinkstock (2)

Das Bundesvergabegesetz zielt auf einen möglichst scharfen Wettbewerb, der überwiegend über den Preis ausgetragen wird, ab.

Die öffentliche Vergabe von Bauaufträgen

Sich erfolgreich um einen öffentlichen Bauauftrag zu bewerben, ist für viele Bauunternehmen überlebensnotwendig und erfordert Spezialwissen. Denn das Bundesvergabegesetz stellt jedes bei einer öffentlichen Ausschreibung mitbietende Unternehmen vor gehörige Herausforderungen.

TEXT: MATTHIAS WOHLGEMUTH, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Der Staat bestimmt als Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die Vergabe und die Ausführung von Bauaufträgen. Dabei legt er die „Spielregeln“ im Bundesvergabegesetz (BVerG) fest, regelt und kontrolliert aber über die bloße Vergabe von Bauaufträgen hinaus viele weitere Aspekte der Bauausführung (beispielsweise Fragen der Arbeitssicherheit) sowie der Bauordnung.

Dass Bauaufträge etwas Besonderes sein müssen, sieht man im BVerG schon daran, dass es neben Dienstleistungen und Lieferleistungen noch eine dritte Auftragsart – die Bauleistungen – gibt. Mit sehr viel höheren Schwellenwerten und Besonderheiten etwa beim Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit gesteht damit sogar der Bundesgesetzgeber ausdrücklich zu, dass Bauen mehr ist als nur eine Unterform der Dienstleistung.

Eine weitere Besonderheit der Bauaufträge ist nicht so augenfällig: Die hohe Bedeutung der Standardisierung im Baubereich zeigt sich im Vergaberecht – noch – durch die sogenannte Normenbindung. Bestehen für die Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen und für die Vertragsbestimmungen geeignete Leitlinien wie ÖNORMen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, so sind diese heranzuziehen. Durch die zunehmende Digitalisierung der Auftragsvergaben wird dieser Aspekt der Vergabe von Bauaufträgen zukünftig sicher an Bedeutung gewinnen.

Direkt oder über ihre Unternehmen ist die öffentliche Hand aber auch ein bedeutender und in einigen Bereichen sogar monopolistischer Nachfrager. So haben es Unternehmen, die sich auf den Eisenbahn- oder Tunnelbau

spezialisieren, in Österreich fast ausschließlich mit Vergaben nach dem BVerG zu tun.

BVerG will Wettbewerb sicherstellen

Will man als Bauunternehmen auch nur ein kleines Stück vom öffentlichen Auftragskuchen haben, dann muss man sich also zwangsläufig mit dem BVerG auseinandersetzen – und deswegen auf einige Instrumente verzichten, die der übrigen Wirtschaft (auch der auf den Privatmarkt fokussierten Bauwirtschaft) zur Kundenbindung zur Verfügung stehen: Klassische Werbung ist im öffentlichen Bereich von vornherein sinnlos. Qualitätsargumente helfen ebenso wie ein exzellenter Ruf nur bedingt, wenn es darum geht, künftige öffentliche Aufträge zu gewinnen. Denn das BVerG soll ja gerade dafür



Nach einer erfolgreichen Angebotseinreichung beginnt Teil zwei der Knochenarbeit: die Ausführung des Bauprojekts. Auch hier greift das Bundesvergabegesetz zunehmend ein.

sorgen, dass keine Stammkundenbeziehungen entstehen und ein möglichst scharfer Wettbewerb über den Preis ausgetragen wird.

Dazu kommen auch im öffentlichen Bereich weitere wirtschaftliche Besonderheiten der Bauwirtschaft als Branche: Anders als andere Branchen ist die Bauwirtschaft ortsgebunden und hat keine Möglichkeit, die Produktion zu verlagern oder auf Vorrat zu produzieren.

Die anzubietende Leistung ist im Regelfall sehr detailliert beschrieben, die geforderten Qualitäten sind exakt definiert. Für eine Produktdifferenzierung ist wenig bis gar kein Raum. Da jedes Bauwerk ein Unikat ist, das zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort eben nur einmal errichtet werden kann, wird der Preis aus dem Marktumfeld bestimmt. Das Nachfragerverhalten der (öffentlichen) Auftraggeber mit seinen saisonalen Schwankungen wirkt sich direkt auf die vorhandenen Kapazitäten aus und hat damit einen erheblichen Einfluss auf die Angebotspreise.

Entscheidender Faktor: Mitarbeiter

Die „Kapazitäten“ wiederum bedeuten für das Bauunternehmen vor allem eines: fähige Mitarbeiter. Gutausgebildete Menschen, die dem Unternehmen ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, die man aus

betriebswirtschaftlicher Sicht möglichst gleichmäßig und lückenlos auslasten sollte. Und gleichzeitig stellen die Mitarbeiter mit ihrer Arbeitskraft natürlich auch einen limitierenden Faktor da. Ohne gute Mitarbeiter kann man am Wettbewerb um öffentliche Ausschreibungen eben (gerade in diesem Moment) nicht teilnehmen und kein Angebot abgeben.

Der Preis – und das ist in der langen vergaberechtlichen Diskussion um den angemessenen Preis wichtig – kommt letztendlich immer für das konkrete Projekt unter den konkret gegebenen Rahmenbedingungen zustande.

Das Vergaberecht will aber nicht nur für möglichst viel Wettbewerb sorgen, es sieht sich in zunehmendem Maße auch dem Ziel verpflichtet, sich um einen fairen Wettbewerb zu bemühen. Bieter, denen es an der erforderlichen Eignung und damit an Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit mangelt, müssen aus den Verfahren um öffentliche Aufträge ausgeschieden werden. Um die Zuverlässigkeit der Bieter zu prüfen, muss der öffentlich Auftraggeber die zentrale Verwaltungsstraf evidenz des Finanzministeriums wegen allfälliger Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz ebenso abfragen wie die Verwaltungsstraf evidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung.

Bauausführung immer mehr geregelt

Zunehmend greift das Vergaberecht mit seinen Regelungen auch in den Vertrag selbst und damit in die Ausführungsphase ein. Die Bestimmung zu den Subunternehmerleistungen verlangt etwa, dass auch nach Zuschlagserteilung jeder beabsichtigte Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Unternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen ist. Der Auftraggeber ist dann gesetzlich dazu verpflichtet, den Subunternehmer zu prüfen und gegebenenfalls begründet abzulehnen.

Es ist abzusehen, dass die Bestimmungen, mit denen der Gesetzgeber fairen Wettbewerb schaffen will, in Zukunft zunehmen werden. Und damit verbunden auch der Aufwand bei allen Beteiligten. Der gerade diskutierte Entwurf eines BVergG 2017 sieht zum Beispiel erstmals eine Meldepflicht größerer Bauaufträge in die Baustellen datenbank der BUAK vor.

Damit sind wir bei einer weiteren Besonderheit der Vergabe öffentlicher Bauaufträge: Die Spielregeln ändern sich laufend. Und sehr schnell. Als Bauunternehmen muss man erhebliche Ressourcen investieren, um auf dem Laufenden zu bleiben. □

Normen, Gesetze und Richtlinien

Im Bauwesen sind eine Vielzahl an Regulativen und Standards einzuhalten. Oft wird dabei eine „Normenflut“ beklagt. Damit sind allerdings nicht nur Normen gemeint.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

In der Bauwirtschaft muss aufgrund der vielen Materien und Fachdisziplinen eine hohe Anzahl an Standards eingehalten werden, wie z. B. Normen auf nationaler (ÖNORMen) und internationaler Ebene (EN und ISO), Bauordnungen der Bundesländer, OIB-Richtlinien, technische Richtlinien oder Herstellerrichtlinien. Darüber hinaus haben sich Anforderungen und Komplexität in den verschiedenen Fachdisziplinen erhöht, einerseits durch technische Entwicklungen, andererseits durch gestiegene Ansprüche in unserer Gesellschaft. Um nur einige Bereiche zu nennen: Digitalisierung, Building Information Modeling (BIM), Klima- und Umweltschutz, Energieeffizienz, Barrierefreiheit, Eurocodes oder Baumaschinen. Hinsichtlich all dieser Themen gibt es zahlreiche Normen und Standards.

Energieeffizienz

Im Bereich Energieeffizienz ist in den letzten Jahren eine besonders starke Entwicklung durch die EU-Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive – EPBD) zu verzeichnen. Diese wird in der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ auf Ebene des Bautechnikrechts der Bundesländer umgesetzt. Ebenso wird darin der Energieausweis technisch definiert. Weiters werden die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie im Energieausweisvorlagegesetz geregelt. Zusätzlich sind im Bereich Energieeffizienz bei Inanspruchnahme der Wohnbauförderungen die jeweiligen Richtlinien der Bundesländer einzuhalten. Es ist evident, wie umfangreich die Regulative allein im Bereich der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie sind. Dazu kommen noch die relevanten Normen zur Energieeffizienz wie z.B. die ÖNORM-Serie B 8110 „Wärmeschutz im Hochbau“ oder die Haustechniknormen.

Auch im Bereich der Digitalisierung steht die Bauwirtschaft vor weitreichen-

den technischen Entwicklungen, die auch in den Normungsbereich einfließen. In der ÖNORMen-Serie A 6241 „Digitale Bauwerksdokumentation“ werden beispielsweise CAD-Datenstrukturen bei BIM geregelt. In der neuen internationalen ÖNORM EN ISO 19650 „Organisation von Daten zu Bauwerken“ wird „Informationsmanagement mit BIM“ definiert.

Über allen beispielhaft genannten Regulativen und Standards stehen im Hinblick auf deren Umsetzung die entscheidenden Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Leistung. Die besten Standards und Vorgaben sind nicht zielführend, wenn sie nicht leistbar, nicht lesbar oder zu kompliziert sind. Daher wird in Zukunft verstärkt Augenmerk auf diese „Grundanforderungen“ gestellt.

Dialogforum Bau – Initiative zur Deregulierung

Das „Dialogforum Bau Österreich“ wurde im Jänner 2016 von Austrian Standards und der Bundesinnung Bau mit dem Ziel gegründet, Normen und Baustandards zu vereinfachen. Seither wurden zwei Onlinekonsultationen, drei Sitzungen des Lenkungsausschusses und eine Vielzahl von Arbeitskreissitzungen abgehalten, in denen Verbesserungsvorschläge diskutiert und bearbeitet wurden. In Summe haben sich in einem Zeitraum von mehr als einem Jahr rund 400 Personen an Arbeitsmeetings und Onlinekonsultationen beteiligt. Im Mai 2017 wurde in einer Abschlusskonferenz ein vorläufiges Resümee gezogen. Insgesamt wurden fünf Bereiche identifiziert, die für Deregulierung beachtet und bearbeitet werden sollten:

1. Konkrete inhaltliche Änderungen: Aufgreifen des beim Dialogforum aufgezeigten Änderungs- oder Diskussionsbedarf in den Normungskomitees und nach Möglichkeit Umsetzung.
2. Weiterentwicklung der Normung: Die



Die Partner des Dialogforums bei der Abschlusskonferenz am 16. Mai 2017.

gesamte Normung besteht aus einer Vielzahl an Gremien, national und international. Deren Zusammenwirkung soll im Hinblick auf Informationsaustausch und Effizienz evaluiert und bei Bedarf verbessert werden.

3. Parallele Standards: Baustandards werden von verschiedensten Stellen herausgegeben wie z. B. OIB, Länder, ASI, Vereine etc. Deren Regelungsbereiche sollten klar abgegrenzt und das Zusammenwirken koordiniert werden.

4. Review und Änderung baurelevanter Regelungen auf Bundes- und Landesebene: Baurelevante Vorgaben auf Bundes- und Landesebene sollten auf ihr Zusammenwirken und im Hinblick auf Leistung weiter hinterfragt werden.

5. Haftungsregelungen: Im gerichtlichen Streitfall werden an sich unverbindliche Normen meist als Maßstab herangezogen und dadurch indirekt verbindlich. Für diese von den Normschaffenden nicht immer gewollte Auswirkung sollten Lösungsvorschläge mit Justiz und Sachverständigen ausgearbeitet werden.

Das Dialogforum Bau Österreich ist ein Pilotprojekt, das die verschiedenen Lösungswege zur Deregulierung von Baustandards aufgezeigt hat. Eine Fortsetzung des Dialogforums Bau ist in Vorbereitung. □

Weitere Informationen:

www.dialogforumbau.at



Thinkstock

Das Ziel ist klar, das Umfeld komplex

Es gilt, den Energieeinsatz in Gebäuden zu reduzieren. Die Komplexität der Materie stellt die Baubranche vor eine Herausforderung!

Das Klimaabkommen von Paris ist unterschrieben: Die Staatengemeinschaft hat sich darauf geeinigt, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen. Dazu ist der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien notwendig. Da ein Drittel des Energieeinsatzes in den Gebäudebereich fließt, müssen wir handeln: Der Raumwärmeverbrauch muss um mindestens 30 Prozent bis 2030 und um 50 Prozent bis 2050 reduziert werden, wenn es gelingen soll, den vollständigen Umstieg auf erneuerbare Energie zu schaffen.

Jedes gesetzgeberische Instrument zur Erschließung der Einsparpotenziale im Bausektor führt über die Energie. Das beginnt bei der Energie, die für die Materialherstellung und -bereitstellung benötigt wird, führt über die Aufwendungen für die Montage inkl. Transport und endet bei dem Betrieb.

Maßnahmenvorschläge für ein energieeffizientes Handeln gibt es viele, und das Spektrum der Möglichkeiten und Kombinationen wächst. Damit einhergehend steigt auch der Anteil an neuen Technologien und Dienstleistungen, die auf dem Markt angeboten werden, nun auch gepaart mit digitalen Elementen. Dadurch steigen die Komplexität und auch die Anforderungen an die Branche, deren MitarbeiterInnen über immer mehr Kompetenzen verfügen müssen. Dabei ist eines klar: Am besten spart man Energie, wenn man sie gar nicht verbraucht. Unsere Maßnahmen müssen so ausgerich-

tet sein, dass der Energieverbrauch wie beim „Erbsenzählen“ gemessen, benannt, berechnet und dann reduziert wird. Dazu müssen wir wissen, wo der Verbrauch entsteht, wie man ihn messen kann und wie Energie anders erzeugt, verteilt und gespeichert wird. Auch das Messen der Verbesserungen ist keine einfache Sache. Gerade in Österreich haben wir eine jahrhundertlange Tradition im Bereich der Baustile, Baumaterialien und Architektur.

Es wird also schnell klar: Damit die Branche in diesem komplexen Umfeld gemeinsam ein Ziel verfolgen und vor allem auch erreichen kann, braucht es Leitfäden, Hilfestellungen, Rechenmodelle und Wissensaustausch. Denn tatsächlich stehen wir erst am Anfang, da wir die ersten realen Verbrauchsdaten erst auswerten (Stichwort Smart Metering).

Die österreichische Lösung, um auf dem Weg zu bleiben, kennt jeder/jede von uns: Normen (es soll für unseren Bereich an die 8.000 Normen geben, jedoch sagt das reine Zählen von Normen dazu wenig aus), bautechnische Vorschriften, Bauordnungen der Bundesländer, Gebäuderichtlinien (z. B.: OIB-Richtlinie 6) und Gebäudezertifizierung (Beispiel klimaaktiv, ÖGNB).

Die Komplexität steigt noch weiter, da in Österreich das Baurecht Ländersache ist und damit neun verschiedene Bauordnungen gleichzeitig gelten. Zur Vereinheitlichung dieser unterschiedlichen bautechnischen Anforderungen wurde 1993 das Österrei-

sche Institut für Bautechnik (OIB) gegründet. Als Erfolgsgeschichte können wir in diesem Zusammenhang verbuchen, dass die aktuellen OIB-Richtlinien seit 1. Juli 2017 in allen Bundesländern gelten.

Doch führt uns dieser Umstand noch nicht zu einem übersichtlichen und klaren Baurecht. Auch wird die Komplexität durch die verpflichtende Spiegelung von europäischen Normen in nationale Normen derzeit noch zusätzlich verstärkt. Schließlich darf auch nicht vergessen werden, dass sich die Anforderungen an Gebäude ständig ändern. Immerhin haben wir uns dazu verpflichtet, die europäischen Ziele der EPBD (Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) national umzusetzen und folglich die thermische Qualität unserer Gebäude sowohl im Neubau als auch bei Sanierungen sukzessive zu verbessern.

Die gute Nachricht: Wir haben eine gemeinsame Vision, wobei die Mission die EPBD ist, der „rote Faden“ unsere Bauordnung und das „Nachschlagwerk“ der Energieausweis. Die Komplexität der Materie stellt die Baubranche jedenfalls vor eine Herausforderung! □

ZUR AUTORIN

DI Susanne Formanek
Präsidentin des Österreichischen
Instituts für Baubiologie und
Bauökologie (IBO)





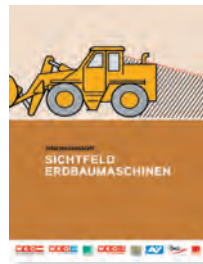
Sicherheit am Bau
Mappe inkl. CD-ROM
Auflage 2016

28,00 Euro
Erhältlich bei 4+6



Aushangpflichtige Gesetze Bau
Ausgabe 2017

23,18 Euro
Erhältlich bei 4+6



Sichtfeld Erdbaumaschinen
Folder

Gratis
Erhältlich bei 2



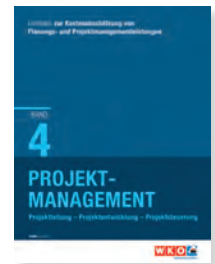
Explosionsfähige Atmosphären
Broschüre

Gratis
Erhältlich bei 2



Leitfaden zur Kostenabschätzung Bände 1, 2 und 3
(Grundlagen, Objektplanung, Örtliche Bauaufsicht)

7,00 Euro
Band 1-7: 13,00 Euro
Erhältlich bei 2+4



Leitfaden zur Kostenabschätzung Bände 4, 5, 6 und 7
(Projektmanagement, Tiefbauplanung, Integrale Planung)

7,00 Euro
Band 1-7: 13,00 Euro
Erhältlich bei 2+4



Das Baumeisterhaus 2020
Broschüre à 10 Stk.

18,00 Euro
Erhältlich bei 2+4



Thermische Sanierung vom Baumeister
Broschüre à 10 Stk.

15,00 Euro
Erhältlich bei 2



1. Österreichischer Bauschadensbericht
Broschüre

10,00 Euro
Erhältlich bei 2+4



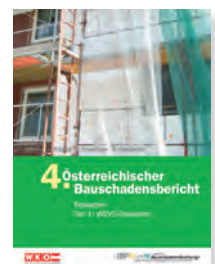
2. Österreichischer Bauschadensbericht, Abdichtungen im Hochbau, erdberührte Bauteile
Broschüre

25,00 Euro
Erhältlich bei 2+4



3. Österreichischer Bauschadensbericht, Abdichtungen im Hochbau, Flachdächer, Balkone und Terrassen - Broschüre

25,00 Euro
Erhältlich bei 2+4



4. Österreichischer Bauschadensbericht, Teil 1: WDVS-Fassaden Teil 2: Putzfassaden
Folder

25,00 Euro
Erhältlich bei 2+4



ALSAG-Merkblatt 2017
Folder à 10 Stk.

7,00 Euro (Mitglieder)
Erhältlich bei 2+4



FAQs zum ALSAG in der Baupraxis
Broschüre

Gratis
Erhältlich bei 2



Abfallbilanzverordnung für die Bauwirtschaft
Merkblatt

Gratis
Erhältlich bei 2



Building Information Modelling
Broschüre

Gratis
Erhältlich bei 2+3



Wirtschaftlichkeitsparameter und ökonomischer Planungsfaktor für geförderte Wohnbauprojekte in Wien
Folder

Gratis
Erhältlich bei 1



Kalkulation von Erdbaugeräten
Broschüre

5,00 Euro
Erhältlich bei 2+4



Marktorientiertes Management am Bau
Mappe

30,00 Euro
Erhältlich bei 4+6



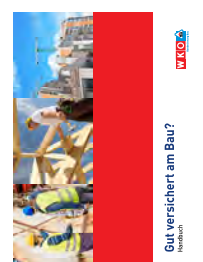
Know How am Bau „Entscheidungshilfe“
Broschüre (Restexemplare)

20,00 Euro
Erhältlich bei 1



Know How am Bau 5 Regieleistungen

Gratis
Erhältlich bei 2



Versicherungshandbuch

Gratis
Erhältlich bei 2



Mittelohnpreisbroschüre

12,60 Euro
Erhältlich bei 1+2



Von der Kostenrechnung zu den Werten im K3-Blatt

Gratis
Erhältlich bei 2



Wertetung Ihrer Immobilie
Broschüre à 5 Stück

15,00 Euro
Erhältlich bei 2+4



Österreichische Baugeräteliste 2015 - Buch, Onlinezugang, CSV-Daten

Buch: 199,00 Euro
Online: 251,26 Euro
CSV-Daten: 3.108,40 Euro
Erhältlich bei 5



Ausbildung erfolgreich gestalten
Mappe: Maurer, Tiefbauer, Schalungsbauer

Inhalte gratis
Erhältlich bei 2



Guter Auftritt - starker Typ
Lehrungsfolie

10,00 Euro
Erhältlich bei 1



Leistungsspektrum des Baumeisters
Folder à 10 Stk.

6,50 Euro
Erhältlich bei 2+4+6



Kollektivverträge Arbeiter und Angestellte

5,00 Euro
Erh. bei 2 (gratis) und 4



Bauinnung Spezial:
Zukunft Bauen

Bauinnung Spezial: Zukunft Bauen

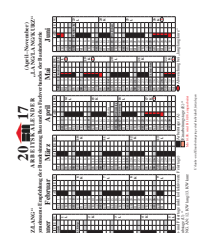
Gratis
Erhältlich bei 1+2



Bauinnung Spezial:
Das war 2016

Bauinnung Spezial: Das war 2016

Gratis
Erhältlich bei 1+2



Kurz-Lang-Kalender

Gratis (so lange der Vorrat reicht)
Erhältlich bei 2+3



Baumeisterausweis
(Gültigkeitsdauer 3 Jahre)

35,00 Euro
Antragsformular auf: www.bau.or.at >
Aus-/Weiterbildung > Baumeister

WEITERE PUBLIKATIONEN

	Preis in Euro (netto)	Erhältlich bei
Sicherheit am Bau Auszug Erdarbeiten - Broschüre	8,00	2+4
Baurestmassen-Nachweisformular	Gratis	2
IBF-Richtlinie Abdichtung von Flachdächern, Balkonen und Terrassen	20,00	4
Transport von Treibstoffen zu Baustellen - Merkblätter	Gratis	2
BauKG-Folder (Bauarbeiten-Koordinationsgesetz)	Gratis	2
Know How am Bau - Folder-Serie	Gratis	2
Geschäftsordnung für Arge-Verträge 2016 - Broschüre	7,00	4+6
Arge-Vertrag 2016 - Block	4,00	4+6
Arge-Vertrag, Arge-Vorvertrag Arge-Geschäftsordnung 2016 - Kombipaket als Download	110,00	4+6
Leitlinie für die Vergabe von Ingenieurleistungen 2014 - Broschüre	Gratis	2
Zahlen-Daten-Fakten - Folder	Gratis	1

Bestellungen bei

- 1: Geschäftsstelle Bau, Schaumburggasse 20/1. DG
1040 Wien, Tel.: 05 90 900-5222, Fax: 05 90 900-5223
E-Mail: office@bau.or.at
- 2: Homepage der Geschäftsstelle Bau: www.bau.or.at
- 3: Landesinnungen Bau
- 4: Service GmbH der WKÖ, Mitgliederservice,
Tel.: 05 90 900-5050, E-Mail: msservice@wko.at
- 5: Bauverlag BV GmbH, Profil, Die Versandbuchhandlung
Avenwedder Straße 55, D-33311 Gütersloh
Tel.: +49(0)52 41/80 88 957, www.profil-buchhandlung.de
E-Mail: profil@bauverlag.de
- 6: Webshop der WKÖ: webshop.wko.at

Alle Preise sind exkl. Umsatzsteuer und etwaiger Versandkosten angeführt.

INFO

„ÖBEV 4 - Die Bauevaluierungssoftware“

Mit dem speziell auf die Baubranche zugeschnittenen Österreichischen Bauevaluierungsprogramm (ÖBEV), das von der Bundesinnung Bau herausgegeben wird, können auf einfache Weise Evaluierungen für Projekte, wiederkehrende Tätigkeiten, stationäre Betriebe und Büros erstellt werden.

- Einzellizenzpreis: Euro 250,00 (exkl. USt.)
- Mehrfachlizenzpreis für Firmen mit mehr als 100 Mitarbeitern oder mehreren Niederlassungen: Preis auf Anfrage.

Bestellung: www.bauevaluierung.at

Innovation als Motor der Bauwirtschaft

Forschung und Entwicklung sind für die Bauwirtschaft von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung und langfristige Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die Forschungsquote in der Bauwirtschaft ist von jeher wesentlich geringer als jene der Gesamtwirtschaft. So lag gemäß einer Studie vor einigen Jahren die Forschungsquote in der Bauwirtschaft bei 0,15 Prozent, während sie in der Gesamtwirtschaft bei über zwei Prozent gelegen ist. Der Forschungsanteil an der Wertschöpfung im Bauwesen wurde mit 0,2 Prozent ebenso deutlich geringer als in der Gesamtwirtschaft mit 2,1 Prozent festgestellt. Was sind die Ursachen dafür?

Der Bauausführung sind Grenzen gesetzt

Im klassischen Produktionsbetrieb anderer Branchen findet die Wertschöpfungskette zumeist innerhalb des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe statt, wie z. B. in der Automobil-, Pharma- oder auch in der Baustoffindustrie. Im Bauwesen werden die Aufgaben im Rahmen der Wertschöpfungskette zumeist von verschiedenen Unternehmen vorgenommen. Man denke dabei nur an die klassische Trennung in der Bauwirtschaft in Planung, Ausführung, Verwertung und Nutzung. Schon allein diese Tatsache genügt, dass Innovationen bei einem Bauprojekt mit verschiedensten Beteiligten wenn, dann nicht gesamtheitlich, sondern nur im eigenen Bereich angestrebt werden, wie z. B. bei einem Schalungs- oder einem Fertigteilunternehmen. Dazu kommt noch, dass die klassische ausführende Bauwirtschaft eine Dienstleistungsbranche ist, die sich im typischen Fall bei einer Ausschreibung beteiligt, indem sie ein vom Planer erstelltes Leistungsverzeichnis ausfüllt und



Forschungskatalog der Brancheninitiative „BRA.IN Bauforschung 2020“.

sich damit am Wettbewerb beteiligt. Auch wenn bei größeren Bauprojekten innovative Alternativen möglich sind, ist das nicht der Regelfall. Somit ist die Tendenz im üblichen Baubetrieb weniger forschungsorientiert als beispielsweise in der Bauprodukteindustrie, wo die Nachfrage durch neue Produkte erhöht werden kann. Diese Möglichkeit hat die klassische ausführende Bauwirtschaft in dieser Form nicht.

Forschungsförderung schwer zu lukrieren

Forschungsprojekte werden mit öffentlichen Geldern grundsätzlich nur dann finanziell gefördert, wenn sie „innovativ“ sind.

Das heißt, dass in einem geförderten Projekt ein neues Produkt oder ein neues Verfahren entwickelt werden muss. Zusätzlich müssen weitere Rahmenbedingungen erfüllt werden wie zum Beispiel, dass ein Projekt aufgrund seines technischen Anspruchs und des damit verbundenen Risikos ohne Förderung nicht durchgeführt werden könnte. Förderungen dienen dabei der Abfederung des mit der Entwicklung verbundenen technischen Risikos und dem Kompetenzaufbau des einreichenden Unternehmens. Diese Rahmenbedingungen für die Forschungsförderung sind grundsätzlich für alle Branchen und Wirtschaftszweige gleich.

Während nun beispielsweise in der Chemie eine neue Analysemethode oder in der Verfahrenstechnik eine neue Technologie als Neuentwicklungen verfolgt werden und klar innovativ sind, tut sich die Bauwirtschaft schwer, wenn „nur“ Prozesse optimiert werden oder Schäden vermieden werden sollen. (Vergleiche dazu die sogenannte „Bauschadensforschung“, Anm.)

Oftmals ist auch die Einführung von neuen Technologien in der Bauwirtschaft wie ein neuer Gebäudetyp (z. B. Nearly Zero Efficiency Building) mit zahlreichen zu lösenden Detailfragen bei der Baukonstruktion und der Haustechnik verbunden, die zwar für die Bauwirtschaft eindeutig als Weiterentwicklung einzustufen wären, aber mit den Maßstäben der Forschungsförderung mitunter nicht mehr als innovativ zu bezeichnen sind.

Vor dieser Herausforderung steht die Bauwirtschaft: dass man Innovationen in Prozessen finden muss, ohne dass damit im Regelfall neue Produkte verbunden sind.



Brancheninitiative „BRA.IN Bauforschung 2020“

Um dieser Schwierigkeit Rechnung zu tragen – und auch wegen des Erfolges der ersten Initiative 2006 bis 2009 –, haben die Geschäftsstelle Bau der WKÖ und die FFG mit Unterstützung von BMVIT und BMFWF die neue Brancheninitiative „BRA.IN Bauforschung 2020“ ins Leben gerufen. Diese Initiative wird in den Jahren 2017 bis 2020 umgesetzt und hat zum Ziel, die Forschungsaktivitäten in der Baubranche – im weitesten Sinne von Bauprodukten über Bauausführung bis zu EDV, Baumaschinen und Bauchemie – zu erhöhen.

Kompetenzzentrum Bauforschung

Um dem erhöhten Forschungsbedarf in der Bauwirtschaft, speziell im Baugewerbe, Rechnung zu tragen, hat die Bundesinspektion Bau 2014 das Kompetenzzentrum Bauforschung unter der Leitung von DI Gunther Graupner gegründet. Das Kompetenzzentrum initiiert Forschungsprojekte und sorgt für den Know-how-Transfer von Forschungsergebnissen in die Baupraxis. Mittlerweile hat sich das Kompetenzzentrum seit Juli 2017 zur „KBF Kompetenzzentrum Bauforschung GmbH“ weiterentwickelt und intensiviert seine Forschungsaktivitäten im Sinne der Bauwirtschaft.

Weiterführende Links:

- Kompetenzzentrum Bauforschung: www.forschung.bau.or.at,
- BRA.IN: <https://www.ffg.at/content/brain-bauforschung-2020-die-initiative>
- Austrian Construction Technology Platform (ACTP): www.actp.at
- Austrian Cooperative Research (ACR): www.acr.ac.at

Erfolgsfaktor Innovation

KOMMENTAR

Die Bauwirtschaft steht vor enormen Herausforderungen. Sinkende Ausgaben der öffentlichen Hand, eine zunehmende Kluft zwischen oberen und unteren Segmenten am Wohnungsmarkt, die sehr kostenintensive Normenflut, das Bevölkerungswachstum bei anhaltender Knappheit von Bauland, die Veränderung von Haushaltsgrößen und -typen sowie steigende Wohnkosten bei stagnierenden Einkommen sind nur einige Beispiele für nicht gerade erfolgsgarantierende Rahmenbedingungen. Dazu kommen ein harter Konkurrenzkampf mit enormem Preisdruck und daraus für viele Betriebe resultierend eine schwache Ertragskraft und angespannte Finanzierungssituation.

Im Branchendurchschnitt beträgt das Ergebnis nach Ertragssteuern lediglich 2,5 Prozent der Betriebsleistung. Analysen der KMU Forschung Austria auf Basis der Jahresabschlüsse von rund 10.700 Unternehmen zeigen aber, dass es innerhalb der Bauwirtschaft große Unterschiede auf betrieblicher Ebene gibt: 33 Prozent der Betriebe erwirtschaften ein zufriedenstellendes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von mehr als fünf Prozent der Betriebsleistung, 37 Prozent bilanzieren immerhin positiv (Umsatzrendite zwischen null und fünf Prozent), aber 30 Prozent der Betriebe in der Bauwirtschaft arbeiten mit Verlust.

Negative Jahresergebnisse können natürlich auch auf „Einmalereignisse“ zurückzuführen sein (z. B. Zahlungsausfall durch Insolvenz eines Kunden). Anhaltende Ertragsprobleme wurzeln aber in der Regel in einer schlechten Marktposition: Der Angebotspreis ist das wichtigste, oft einzige Unterscheidungsmerkmal zu Mitbewerbern und damit ausschlaggebend für die Auftragsentscheidung von Kunden.

Erfolgreiche Unternehmen mit hoher Ertragskraft haben entweder Kostenvorteile und/oder Alleinstellungsmerkmale. Die Grundlagen dafür sind Ideenreich-

tum, Kreativität und die zielgerichtete Auseinandersetzung mit der Erneuerung von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen oder Verfahren, kurz: Forschung – Entwicklung – Innovation.

Erfolgversprechend sind vor allem Innovationen, die gleichzeitig qualitätssteigernd und kostensparend wirken. Zum Beispiel in den Bereichen Bauteile und Baustoffe, bauphysikalische Optimierungen, Emissionen und Schadstoffe, Nutzerbehaglichkeit, Organisation und Prozesse (Digitalisierung/Elektronik/IKT-Einsatz, Prozessoptimierung, neue Geschäftsfelder, Humanressourcen), Ressourcenmanagement, Lebenszyklusbetrachtung, Energie- und Umwelttechnik, demografische Entwicklung, leistbarer Wohnraum und innovative Finanzierungsmodelle.

Zur Steigerung der Forschungsaktivitäten in der Bauwirtschaft selbst sowie zur Stimulierung von Innovationen für die Bauwirtschaft hat die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ihr Förderangebot branchenspezifisch gebündelt und bietet im Rahmen der Initiative „BRA.IN Bauforschung 2020“ Branchen-Informationsveranstaltungen sowie individuelle Förderberatung an.

Forciert werden Forschungsk Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, z. B. aus dem Netzwerk der Austrian Cooperative Research (ACR). Die ACR-ExpertInnen helfen auch bei der Beurteilung der Umsetzungschancen sowie bei der Erstellung des Förderantrags.

Meine Empfehlung: Nutzen Sie diese Initiative! Innovationen sind der Schlüssel zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens. □

ZUM AUTOR

Prof. Dr. Walter Bornett
Direktor der KMU Forschung
Austria



BIM auf dem Vormarsch – Digitalisierung in der Baubranche

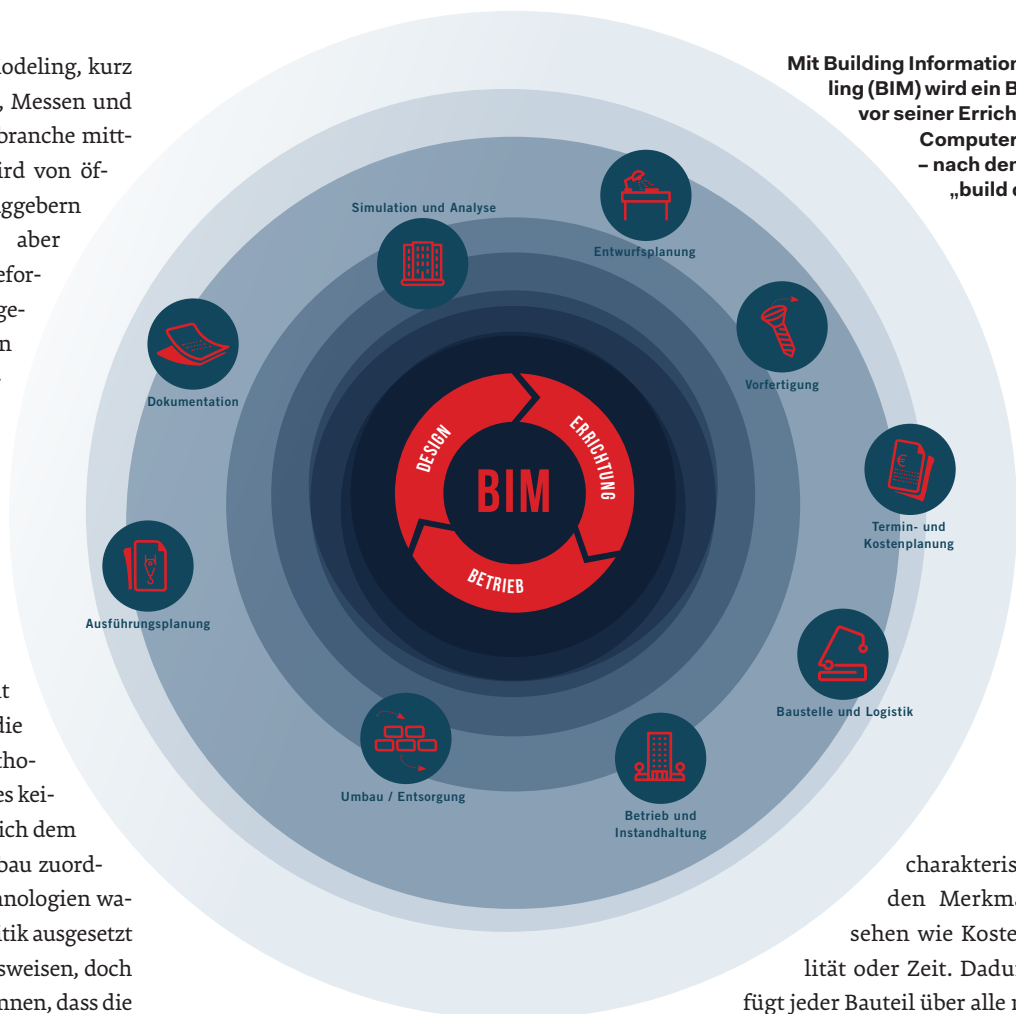
Dass die Umstellung auf eine neue Technologie wie BIM einen gewissen Aufwand erfordert, ist unbestritten. Faktum ist: BIM wird in absehbarer Zukunft zum Standard werden, und die Vorteile liegen auf der Hand. Was steckt dahinter, wer macht BIM – und welche Möglichkeiten bietet es?

Building Information Modeling, kurz BIM, ist auf Tagungen, Messen und Fachbeiträgen der Baubranche mittlerweile omnipräsent. BIM wird von öffentlichen und privaten Auftraggebern hauptsächlich international, aber auch in Österreich bereits eingefordert oder in Pilotprojekten umgesetzt. Zahlreiche Unternehmen setzen BIM in ihrem Tagesgeschäft bereits gewinnbringend ein. Auch die Anzahl der BIM-Dienstleister und Consultingunternehmen ist stetig im Steigen begriffen. All dies zeigt, dass sich immer mehr Unternehmen in der Baubranche von der Planung über die Ausführung bis zum Betrieb mit diesem Thema befassen und die Vorteile der neuen Arbeitsmethode für sich nutzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Unternehmen sich dem Hoch- oder dem Infrastrukturbau zuordnen. Neue Methoden und Technologien waren schon immer stärker der Kritik ausgesetzt als herkömmliche Herangehensweisen, doch die Zeichen der Zeit lassen erkennen, dass die Digitalisierung vor der Baubranche nicht haltmachen wird.

Digitales Abbild des Bauwerks

Das Wesen und der Hintergrund von BIM sind relativ einfach. Im Prinzip wird vor der realen Bauausführung das Bauwerk zuerst digital erstellt, und das in einer so weit fortgeschrittenen Detaillierungsstufe, dass die unternehmensrelevanten Prozesse abgebildet werden können. Dies bedeutet nicht, dass nun jedes noch so kleine Bauteil erfasst werden muss (aber kann), sondern es wird – wie bisher auch – das für den jeweiligen

Anwendungsfall Notwendige an Informationen und Bauteilen im digitalen Gebäudemodell eingepflegt. Ein weiteres wesentliches Merkmal der neuen objektorientierten Arbeitsweise ist die Ableitung von Projektionsrissen wie Grundrissen, Ansichten und Schnitten direkt aus dem Modell anstatt der manuellen Erstellung einzelner Zeichnungen. Auf diese Weise kann eine größtmögliche Datenkonsistenz erreicht werden. Als dritter und entscheidender Aspekt bei BIM ist die Anreicherung von geometrischen Daten der Objekte mit weiteren



Mit Building Information Modeling (BIM) wird ein Bauwerk vor seiner Errichtung im Computer gebaut – nach dem Motto „build digitally first“.

charakterisierenden Merkmalen zu sehen wie Kosten, Qualität oder Zeit. Dadurch verfügt jeder Bauteil über alle notwendigen Informationen, die im Bauprozess benötigt werden.

Besserer Überblick

Durch das integrale Arbeiten der Fachdisziplinen an einem gemeinsamen Gesamtmodell, bestehend aus Fach- oder Teilmodellen, findet in einem idealen BIM-Prozess ein Datenaustausch im herkömmlichen Sinne nicht mehr statt, sondern es sind alle notwendigen Informationen im digitalen Gebäudemodell verfügbar. Diese Herangehensweise bleibt entlang der Wertschöpfungskette erhalten, damit alle Beteiligten vom Entwurf bis hin zur Ver-

wertung das digitale Gebäudemodell als Datenplattform nutzen können. Im Planungs- und Arbeitsvorbereitungsprozess ist diese Arbeitsweise – zumindest als „Closed-BIM-Lösung“ – bereits problemlos möglich. In der Praxis können so die einzelnen Fachplaner ihre Teilmodelle erstellen, die Kostenermittlungen und Leistungsverzeichnisse (teil) automatisiert aus dem Modell generieren sowie verschiedenste Visualisierungen und Simulationen ausarbeiten. Der Bauunternehmer führt seine Kalkulation und Arbeitsvorbereitung anhand desselben Modells durch, erspart sich dadurch aufwendige und fehleranfällige Massenermittlungen und erreicht durch die dreidimensionale Darstellung einen besseren Überblick über das Bauwerk.

Datenkonsistenz bewirkt niedrigere Fehlerquote

Die Vorteile von BIM sind sehr vielfältig und je nach Einsatzspektrum und Nutzungsgrad unterschiedlich. Basis dafür ist bei konsequenter Anwendung die vorhandene Datenkonsistenz durch ein integrales Bauwerksmodell als zentrale Informationsquelle. Allein dadurch kann die Fehlerquote sowohl in der Planung als auch in der Ausführung massiv gesenkt werden. Fehleranfällige Aktualisierungen und Einarbeitungen werden größtmöglich vermieden, sodass in Summe Planungs- und Ausführungsqualität steigen. Ein weiterer Vorteil ist die Möglichkeit individueller Visualisierungen von Bauteilen. Dies bringt nicht zuletzt auch auf der Baustelle Vorteile für die Ausführenden, wie einschlägige Erfahrungen zeigen. Sobald wieder die gesamte Wertschöpfungskette Bau betrachtet wird, spielt die Übertragung der Informationen vom Herstellungsprozess in den Betrieb eine große Rolle. Diese gehen in herkömmlichen Projekten oft an der Schnittstelle zum Facility-Management verloren und können mittels BIM nun gesamthaft übergeben werden. Letztendlich bringt BIM durch eine Steigerung der Effizienz auch einen monetären Mehrwert, der jedoch kaum allgemeingültig definierbar ist.

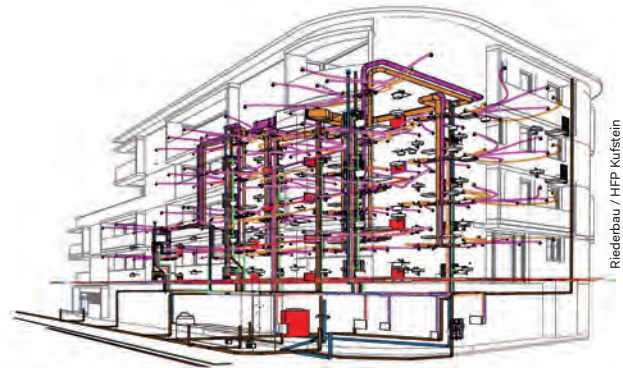
International bereits Standard

International ist BIM bereits sehr weitverbreitet. In den USA, Singapur sowie den Ölstaaten Arabiens ist es bereits Standard. In Europa sind vor allem die skandinavischen Staaten und Großbritannien als BIM-Vorreiter zu nennen. In Großbritannien beispielsweise müssen seit Herbst vergangenen Jahres öffentliche Bauten mit BIM abgewickelt werden. Auch bei unserem Nachbarn Deutschland sind seit der Verkündung des digitalen Stufenplanes des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) rege Aktivitäten in Bezug auf BIM feststellbar. Dort werden vor allem auch von öffentlichen Auftraggebern bereits BIM-Leistungen eingefordert.

Dass eine Einführung von BIM in ein Unternehmen Auswirkungen auf dessen Prozesse hat, ist offensichtlich. Wesentlich dabei ist die Erkenntnis, dass BIM keine Software ist, sondern ein Prozess, welcher entsprechende Software als Werkzeug benötigt. Daher ist es zunächst erforderlich, die Ziele zu definieren, welche mit dem BIM-Einsatz erreicht werden sollen. Im Anschluss daran kann die eigentliche Implementierung, in der Anfangsphase meist unter Zuhilfenahme von Spezialisten, begonnen werden. Diese erfolgt in der Regel anhand von Pilotprojekten, bevor ein Roll-out auf das gesamte Unternehmen durchgeführt wird. Diese Umstellung ist mit zeitlichem sowie finanziellem Aufwand verbunden, welcher sich Umfragen zufolge jedoch bereits kurzfristig amortisiert. Nichtsdestotrotz bleibt der Kernprozess der Unternehmen auch mit BIM noch derselbe – Planen, Bauen oder Betreiben.

Anlaufstelle „BIM-Baumeister“

In Österreich hat sich die Gruppe „BIM-Baumeister“ gebildet, welche es sich zum Ziel gesetzt hat, die Anwendung von BIM zu fördern. Die BIM-Baumeister sind eine unabhängige Vereinigung von BIM-Anwendern, Trainern und Forschern, die sich als



Riederbau / HFP Kurfürst

Digitales Abbild des Bauwerks: Mit BIM wird das für den jeweiligen Anwendungsfall Notwendige an Informationen und Bauteilen im digitalen Gebäudemodell eingepflegt.

Anlaufstelle und Kommunikationsplattform für Interessierte sehen. Im Rahmen dieser Vereinigung konnten bereits einige Veranstaltungen durchgeführt und vor allem der „BIM-Beratungsscheck“ der Bundesinnung Bau umgesetzt werden. Bei Inanspruchnahme des Schecks erhalten Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung Bau eine erste Analyse ihrer spezifischen BIM-Einsatzmöglichkeiten. Die Aktion „BIM-Beratungsscheck“ ist noch im Laufen, nähere Informationen und Anmeldung unter www.bim-baumeister.at.

Die Digitalisierung macht vor der Baubranche nicht halt – BIM wird in absehbarer Zukunft zum Standard werden. Dass die Umstellung auf eine neue Technologie einen gewissen Aufwand erfordert, ist unbestritten. Der oftmals vorhandenen Skepsis im Hinblick auf BIM sind dessen Vorteile und Möglichkeiten entgegenzuhalten. Um diese in vollem Maße zu nutzen und einen Wettbewerbsvorteil zu erreichen, ist eine frühzeitige Implementierung im Unternehmen jedenfalls ratsam. Auch wenn bei der praktischen Umsetzung noch Herausforderungen zu bewältigen sind: BIM funktioniert und bietet neue Chancen – tun wir es! □

ZU DEN AUTOREN

Univ.-Ass. BM Georg Fröch
Technische Universität Innsbruck, i3b



DI Robert Rosenberger
Geschäftsstelle Bau



Koordinierte Sicherheit auf der Baustelle

Im Jahr 1992 wurde auf europäischer Ebene die sogenannte „Baustellen-Richtlinie“ erlassen (92/57/EWG). Sie definiert Pflichten der Bauherren für mehr Arbeitssicherheit auf der Baustelle.

Die europäische „Baustellen-Richtlinie“ wurde im Jahr 1999 durch das damals völlig neue Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) in Österreich umgesetzt. Welche Auswirkungen hat dieses Gesetz nach fast zwei Jahrzehnten?

Bei der Ausführung von Bauarbeiten ist die Gefahr, einen Arbeitsunfall zu erleiden, doppelt so hoch, bei einem Arbeitsunfall tödlich zu verunglücken, dreimal so hoch wie im Durchschnitt in der Arbeitswelt. Die Hauptursache sind organisatorische Mängel bei der sicherheitstechnischen Vorbereitung und Abwicklung der Baustelle. Kein Bauwerk gleicht dem anderen, die ausführenden Unternehmungen sind immer wieder andere beziehungsweise immer wieder in unterschiedlichen Kombinationen auf den verschiedenen Baustellen tätig. Dieser Herausforderung wird mit den Regelungen des BauKG begegnet, in welchem die Verantwortungen und Aufgaben des Bauherrn klar definiert werden. Tatsächlich ist seit Inkrafttreten des Gesetzes festzustellen, dass der Sicherheitsstandard auf Baustellen gestiegen ist. Es gibt praktisch keine umfangreiche Dachsanierung mehr, die ohne Dachfanggerüste ausgeführt wird, wie es in der Vergangenheit aber oft der Fall war. Auch wenn sich nun die Bauherren, insbesondere die gewerblichen Bauherren, ihrer Verantwortung bewusst sind, gibt es noch einiges Verbesserungspotenzial bei der Umsetzung des Gesetzes.

Baustellenkoordinatoren sind unabdingbar

Ein wichtiges Element in der Schaffung einer funktionierenden sicherheitstechnischen Baustellenorganisation ist die Bestellung der Koordinatoren – des Planungskoordinators für die Vorbereitungs- und des Baustellenkoordinators für die Ausführungsphase. Grundsätzlich ist zwar festzustellen, dass Koordinatoren bestellt werden, der Zeitpunkt der Be-



Beim gleichzeitigen Arbeiten verschiedener Gewerke ist richtige und zeitgerechte Koordination der Schutzmaßnahmen unerlässlich.

auftragung des Planungskoordinators aber oft viel zu spät ist. Als Pflicht des Planungskoordinators wird zum Teil nur die Erstellung des SiGe-Planes und der Unterlage für spätere Arbeiten gesehen. Zu der grundsätzlichen Aufgabe des Planungskoordinators zählt aber auch, die zukünftigen Aufgaben der noch zu beauftragenden Unternehmen sicherheitstechnisch schon in der Planungsphase zu beurteilen und etwaige sicherheitsrelevante Positionen für die Ausschreibung zu initiieren. Dies ist bei einer zu späten Beauftragung nicht mehr möglich. Oft sind daraus Streitigkeiten und damit ein gestörter Bauablauf vorprogrammiert.

Analog zur Aufgabe des Planungskoordinators in der Planungsphase fällt dem Baustellenkoordinator die Aufgabe zu, die Unternehmen in der Ausführungsphase zu koordinieren. Koordinieren heißt dabei nicht, in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen auf die Baustelle zu gehen und etwaige festgestellte sicherheitstechnische Mängel aufzuzeigen. Es heißt vielmehr, sich um den

sicherheitsrelevanten Bauablauf zu kümmern, zu achten, dass kollektive Sicherheitseinrichtungen rechtzeitig von den zuständigen Unternehmen errichtet, instand gehalten und vor allem so lange belassen werden, dass alle Arbeiten im Schutz dieser Einrichtungen durchgeführt werden können. Für die Erfüllung dieser Aufgabe sind ein entsprechend für den konkreten Bauablauf ausgearbeiteter SiGe-Plan und regelmäßige sicherheitstechnische Besprechungen mit den ausführenden Unternehmen unabdingbar.

Im Prinzip fordert das BauKG einen Prozess zur Abwicklung des Bauvorhabens in einer Art und Weise, bei der Leben und Gesundheit der ausführenden Personen im Mittelpunkt stehen. Eine Unterstützung für die Planung eines solchen Prozessablaufes mit Beispielen ausgewählter Bauvorhaben bietet die Publikation der Arbeitsinspektion „Ortsveränderliche Arbeitsplätze – Sicherheit und Gesundheitsschutz richtig organisieren“ (www.arbeitsinspektion.gv.at).

Leben und Gesundheit sind die wichtigsten Werte eines Menschen. Ziel des BauKG ist es, ein Bauvorhaben, charakterisiert durch unterschiedliche Ausführungen im Zusammenwirken unterschiedlicher Unternehmen, an einem Platz mit unterschiedlichen örtlichen Rahmenbedingungen, damit verbunden mit hohem Gefahrenpotenzial für die dort arbeitenden Menschen, möglichst sicher für die damit beschäftigten ArbeitnehmerInnen abzuwickeln. Geordnete und geplante Abwicklung heißt Stress minimieren, Ausführungszeiten einhalten, Arbeitsunfälle vermeiden und letztendlich damit auch Kosten sparen. □

ZUM AUTOR

HR DI Peter Bernsteiner
Leiter Arbeitsinspektorat Bauarbeiten



Verwerten statt Entsorgen

Der richtige Umgang mit Baurestmassen ist ökologisch und wirtschaftlich eine Notwendigkeit. Für eine ALSAG-freie Verwertung müssen jedoch strenge Regeln eingehalten werden.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Eine Herausforderung für die Bauwirtschaft in den Bereichen Baurestmassen, Recycling, Verwertung und Deponierung ist die komplexe Gesetzesgrundlage im Abfallrecht. Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) ist das zentrale Regelwerk, in dem die Grundsätze festgelegt werden. Diese sind im Wesentlichen:

- Abfallvermeidung
- Verwertung vor Deponierung
- getrennte Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung
- Verwertung, sofern dies ökologisch zweckmäßig, technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

Über das AWG hinaus gibt es eine Vielzahl an Regelwerken im Bereich des Abfallrechts, die in der Bauwirtschaft einzuhalten sind und die bei Missachtung oder Verfehlungen zu schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen führen können – Stichwort ALSAG. An Regelwerken zu beachten sind beispielsweise Recycling-Baustoffverordnung, Deponieverordnung, Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP), Abfallnachweisverordnung etc., um nur einige zu nennen. Eine besondere Bedeutung hat dabei die noch relativ neue Recycling-Baustoffverordnung (RBV), die am 1. 1. 2016 in Kraft getreten ist.

Recycling-Baustoffverordnung

Der Entstehungsprozess der Verordnung war problematisch, weil darin nicht nur das primäre Ziel geregelt werden sollte, ein Abfall-Ende für Recyclingbaustoffe mit bestimmter Qualität zu definieren, sondern auch die Frage des Schlacke-Einbaus. Letztlich wurden in der Verordnung insbesondere die Behandlungspflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten geregelt, die alte Baurestmassentrennverordnung außer Kraft gesetzt und neue Regelungen für Recycling-Baustoffe einschließlich Abfall-Ende eingeführt. Nach anfänglichen Protesten wegen zu strenger Vorgaben wurde

die RBV noch im selben Jahr am 28. 10. 2016 novelliert und deutlich vereinfacht.

Altlastensanierungsgesetz – ALSAG

Eine besonders wichtige Rechtsgrundlage im Umweltrecht, die aufgrund ihrer finanziellen Tragweite praktisch jeder am Bau kennt, ist das Altlastensanierungsgesetz, kurz ALSAG. Derzeit beträgt z. B. der Beitragssatz für eine Tonne Baurestmassen 9,20 Euro. Angesichts der Mengen an Baurestmassen bei Bauprojekten im Ausmaß bis zu zigtausenden Tonnen wird die mögliche Dimension einer ungeplanten ALSAG-Vorschreibung deutlich. Ursprünglich stammt das Gesetz aus dem Jahr 1989. Der Altlastenbeitrag wurde damals als Lenkungsabgabe eingeführt, um die Verwertung gegenüber der Deponierung zu fördern und eine Grundlage für die Finanzierung der Altlastensanierung zu schaffen. Ursprünglich waren lediglich die Deponierung, die Zwischenlagerung über ein Jahr und der Export von Abfällen beitragspflichtig. Die Regelungen für Beitragsfreiheit sind im Laufe der Jahre stetig angewachsen. Heute kann man beispielsweise mineralisch aufbereitete Baurestmassen, also Recyclingbaustoffe, nur dann beitragsfrei einbauen, wenn diese gemäß den Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung mit einer Qua-

litätssicherung hergestellt und wenn sie „im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß“ verwendet werden. Für die beitragsfreie Verwertung von Aushubmaterial sind die Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplans einzuhalten. Es ist leicht vorstellbar, dass es im Alltag des Baugeschäfts eine echte Herausforderung ist, diese Anforderungen zu überblicken und sie auch lückenlos einzuhalten. Einen Eindruck vom Zusammenwirken der Regelwerke bekommt man mit dem neuen „ALSAG-Flowchart“, das die möglichen Wege zur beitragsfreien Verwertung bzw. Deponierung darstellt (Abbildung).

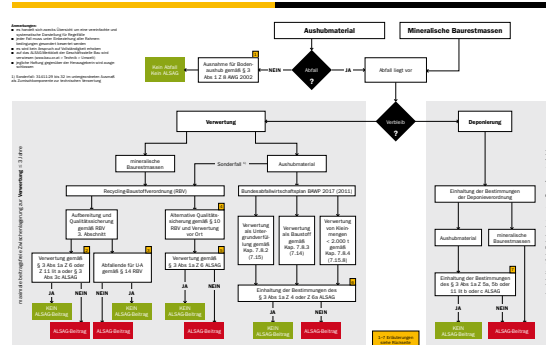
Der Bauherr

Eine entscheidende Verantwortung bei der umweltgerechten Abwicklung von Bauvorhaben trägt der Bauherr. Er ist als Veranlasser eines Bauwerks Abfallersterzeuger und Träger umfangreicher Verpflichtungen, wie z. B. eine verwertungsorientierte Planung und Ausschreibung zu veranlassen, die Schad- und Störstofferkundungen durchzuführen und bereitzustellen, einen verwertungsorientierten Rückbau zu beauftragen und zu dokumentieren, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Trennung der Abfälle sowie die Bereitstellung der notwendigen Flächen für Zwischenlagerungen zu tragen. Angesichts der

Komplexität der Materie ist es daher offensichtlich, dass ein ökologisch und ökonomisch sinnvoller Umgang mit Baurestmassen auf der Baustelle nur dann gewährleistet werden kann, wenn Bauherren, Planer und Bauunternehmen auch im Umweltbereich konstruktiv und verantwortungsbewusst zusammenarbeiten. □

ALSAG-Flowchart der Geschäftsstelle Bau: Vorgaben für Beitragsfreiheit bei Verwertung oder Deponierung.

ALSAG FLOWCHART



BUAK: viel mehr als nur eine Kasse

Jeder in der Bauwirtschaft kennt die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK). Ihre Hauptaufgabe ist die überbetriebliche Verwaltung der Urlaubsansprüche der Bauarbeiter. Allerdings hat sie sich in den vergangenen Jahren durch die Übernahme weiterer zahlreicher Aufgaben zu einem sozialpolitischen Eckpfeiler des Bau-Arbeitsrechts entwickelt.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU



Die BUAK – im Bild der Sitz in der Kliebergasse in Wien – wickelt zahlreiche Arbeitnehmeransprüche überbetrieblich ab.

Im Jahr 1946 schuf der Gesetzgeber in Österreich erstmals einen gesetzlichen Urlaubsanspruch für Arbeiter. Der Anspruch bestand auch für Bauarbeiter – oftmals aber nur auf dem Papier, weil er durchgehende Beschäftigung von einem Jahr als Voraussetzung hatte. Aufbauend auf kollektivvertraglichen Regelungen aus der Zwischenkriegszeit wurde daher ebenfalls bereits 1946 die Bauarbeiter-Urlaubskasse gegründet. Die Idee war einfach: Jeder Arbeitgeber hatte pro Beschäftigungswoche eine Urlaubsmarke bei der Urlaubskasse zu erwerben und musste diese Marke in das Urlaubsbuch einkleben. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses oder der Wechsel des Arbeitgebers waren für den Erwerb eines Urlaubsanspruchs letztlich nicht entscheidend. Der Arbeitgeber klebte die Urlaubsmarken weiterhin in das Urlaubsbuch ein. War dieses voll, konnte der

Arbeitnehmer auf Urlaub gehen, die Kosten trug die Urlaubskasse, die sich aus den Zuschlägen finanzierte, die für die Urlaubsmarken eingenommen wurden.

Bereits in den 1960er-Jahren wurde das Urlaubsbuch durch ein Vorschreibeverfahren ersetzt, doch ist die Grundidee bis heute dieselbe: Alle Arbeitgeber kommen für die Kosten des Urlaubs aliquot auf, die Verwaltung erfolgt überbetrieblich.

Abfertigung

Das Problem des Anspruchserwerbs aufgrund einer Mindestbeschäftigungsdauer stellte sich beim alten Abfertigungsrecht noch viel stärker dar als beim Urlaub, setzte doch die Abfertigung eine durchgehende dreijährige Beschäftigung voraus. Daher war es logisch, auch diesen Anspruch überbetrieblich abzuwickeln, womit im Jahr 1987 aus der Bauarbeiter-Urlaubskasse die

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse – kurz BUAK – wurde. Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich übrigens im Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungsgesetz – kurz BUAG.

Die Abfertigungsregelung im BUAG stellte einen mühsam erarbeiteten Kompromiss zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite dar. Zum einen war eine dreijährige durchgehende Beschäftigung bei einem Baubetrieb erforderlich (kurze Winterunterbrechungen schaden jedoch nicht), war aber diese „Einstiegsvoraussetzung“ erfüllt, waren alle anderen Beschäftigungszeiten bei einem BUAG-Betrieb zu berücksichtigen.

Die Abfertigung neu machte auch eine Anpassung des BUAG-Abfertigungsrechts erforderlich. Während für Arbeitnehmer, die bei Einführung der Abfertigung neu im Jahr 2003 dem alten Abfertigungs-

recht unterlagen, dieses weiterhin anzuwenden ist, gilt für Arbeitnehmer, die erst nach diesem Stichtag in der Bauwirtschaft tätig wurden, das neue Abfertigungsrecht – allerdings mit einigen Abweichungen zum Rest der Wirtschaft. Die Arbeitgeber zahlen aber weiterhin einen einheitlichen Abfertigungszuschlag, weil sonst die Beschäftigung jüngerer Bauarbeiter einen finanziellen Vorteil bringen würde.

Winterfeiertagsvergütung

Die grundsätzliche hinter der Winterfeiertagsregelung stehenden Idee ist, dass zwischen 24. Dezember und 6. Jänner – je nach Lage der Wochentage – bis zu sechs Feiertage fallen, die vom Arbeitgeber entsprechend zu bezahlen sind. Dies könnte – so die Annahme des Gesetzgebers – aus wirtschaftlichen Gründen den Konsum von Zeitausgleich an den dazwischenliegenden Tagen anstelle einer Entlohnung dieser Zeitausgleichstunden als Überstunden unattraktiv machen, weil das Feiertagsentgelt teurer ist als der Überstundenzuschlag. Daher werden die Kosten für die Entgeltfortzahlung an den Winterfeiertagen von der BUAK refundiert. Die Mittel dazu stammen aus Zuschlägen, die bei allen zwischen April und November bestehenden Arbeitsverhältnissen eingehoben werden.

Überbrückungsgeld

Der jüngste Sachbereich in der BUAK ist das Überbrückungsgeld. Dieses ermöglicht

einem Bauarbeiter den Bezug von Überbrückungsgeld in einem Zeitraum von maximal 18 Monaten vor Antritt einer Schwerarbeits- oder Alterspension. Der Clou dabei: Die BUAK gilt in diesem Zeitraum als sozialversicherungsrechtlicher Dienstgeber, sodass der Arbeitnehmer während des Bezugs von Überbrückungsgeld weitere Pensionszeiten erwirbt!

Seit 2017 besteht die Möglichkeit, anstelle des Überbrückungsgelds auch eine Überbrückungsabgeltung zu kassieren. Verzichtet der Arbeitnehmer auf das Überbrückungsgeld und arbeitet er weiter, erhält er neben dem laufenden Arbeitsentgelt am Ende eine Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 35 Prozent der nicht konsumierten Überbrückungsgelder. Der Arbeitgeber erhält immerhin 20 Prozent. Bei einem Facharbeiter sind das bis zu 14.000 Euro, die zur Hälfte nur mit sechs Prozent besteuert werden (der Rest wird nach Tarif besteuert). Die Überbrückungsabgeltung soll also einen Anreiz bieten, das Überbrückungsgeld nicht in Anspruch zu nehmen.

Schlechtwetter

Seit 1996 verwaltet die BUAK auch die Rückerstattungen der Schlechtwetterentschädigungen (siehe dazu auch den Beitrag zum Schlechtwetter in diesem Heft). Die gesetzlichen Regelungen sind nicht im BUAG, sondern in einem eigenen Gesetz – dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) – zu finden.

BUCHTIPP

Kommentar zum BUAG und BSchEG

Vielen Praktikern ist das Fehlen eines aktuellen Kommentars zum BUAG in den vergangenen Jahren schmerzlich aufgefallen. Nun erscheint eine Hilfestellung am Markt: Auf 540 Seiten kommentiert Christoph Wiesinger, zuständiger Referent in der WKÖ Geschäftsstelle Bau, das BUAG und das BSchEG. Zahlreiche Rechenbeispiele helfen beim Nachvollziehen der manchmal durchaus komplexen Berechnungsvorgänge. Wer Literatur zum BUAG sucht, wird an diesem Kommentar nicht vorbeikommen. 540 Seiten, 98 Euro, zu bestellen bei www.lindeverlag.at



Verwaltungsorgane

Die BUAK ist ein „Selbstverwaltungskörper“. Das bedeutet, dass grundlegende Entscheidungen über den Vollzug des BUAG – soweit das Gesetz einen Spielraum lässt – von diesen Organen getroffen werden. Größtes Organ ist der Ausschuss, der einmal jährlich tagt und aus 40 Mitgliedern besteht, jeweils zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern nominiert. Von den 20 arbeitgeberseitigen Sitzen stehen dem Baugewerbe traditionell zehn, den Baunebengewerben sechs und der Bauindustrie vier zu. Der Ausschuss wählt die Obleute.

Baustellenkontrolle

In den vergangenen Jahren hat die BUAK eine eigene Kontrollabteilung für Baustellenkontrollen aufgebaut. Mit diesen sehr zielgerichteten Kontrollen von Spezialisten für die Bauwirtschaft konnte die BUAK zahlreiche Verdachtsfälle zur Anzeige bringen. Betroffen waren fast ausschließlich Betriebe aus dem Ausland, die deutlich unter Kollektivvertrag entlohnten. □

Neben der Finanzpolizei (Bild) kontrolliert auch die BUAK. Ende 2016 beschloss die BUAK eine Aufstockung der Baustellenkontrollorgane zur wirksamen Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Der Bund übernimmt die gesamten Mehrkosten.



Schlechtwetter – ein ständiger Begleiter der Bauwirtschaft

Schlechtwetter hat aus Sicht einer Bauunternehmung zwei Nachteile, wenn die Arbeit aus faktischen Gründen eingestellt werden muss. Zum einen kann Schlechtwetter den Bauzeitplan gehörig durcheinanderbringen, zum anderen entstehen durch die teilweise Entgeltfortzahlung an die Arbeitnehmer Kosten. Aber: Diese werden am Bau refundiert!

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU



Wenn bei 35 Grad noch auf der Baustelle gearbeitet wird, ist der Aufschrei groß. Gleichzeitig sitzen der Baufirma Kosten, Fristen und der Auftraggeber im Nacken. Keine einfache Situation für den Auftragnehmer.

Bautätigkeit findet – zwar nicht ausschließlich, aber doch zu wesentlichen Teilen – im Freien statt. Bestimmte Bauarbeiten sind jedoch witterungsabhängig. Das alte Sprichwort „Es gibt kein schlechtes Wetter, es gibt nur falsche Kleidung“ ist dabei aber leider nicht zutreffend. Tatsächlich gibt es nämlich Bauarbeiten, die unter bestimmten Witterungsbedingungen aus technischen Gründen nicht ausgeführt werden können. Ein Beispiel sind etwa Asphaltierungsarbeiten, bei denen die Außentemperatur mindestens +5 °C betragen muss. Auch bei Betonierungsarbeiten ist zu beachten, dass Beton circa vier Wochen aushärtet und Frost in dieser Zeit der Qualität schadet. Zum Teil kann man durch die Zugabe von Frostschutzmitteln einer schlechten Witterung entgegensteuern, dadurch entstehen aber jedenfalls Kosten. Auch Einbau-

sungen wären ein probates Mittel gegen Kälte, doch auch diese erzeugen Mehrkosten. In manchen Bundesländern werden daher solche zusätzlichen Kosten von der öffentlichen Hand gefördert, da so verhältnismäßig einfach und billig ein Mittel gegeben ist, die Winterarbeitslosigkeit zu senken (z. B. „Winterbauoffensive“).

Die Alternative zu schlechtem Wetter ist damit im Wesentlichen Zeit. Dem Bauunternehmer bleibt oft nichts anderes übrig, als die Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt auszuführen. Das kann unter Umständen wenige Tage Zeit kosten, im Tiefbau unter Umständen aber auch mehrere Wochen oder bei einem strengen Winter gar Monate. Oftmals sind in den Bauverträgen aber fixe Termine vereinbart, zu denen das Bauwerk fertig zu übergeben ist. Für den Fall der Nichteinhaltung sind diese Termine in aller Regel pönalisiert.

Nachdem Schlechtwetter in unseren Breiten kein ungewöhnliches Phänomen ist, ist der Bauunternehmer dem Grunde nach verpflichtet, bestimmte Erfahrungswerte an Schlechtwetter in den Zeitplan einzukalkulieren. Der Auftraggeber muss das Schlechtwetter vertreten, wenn es die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen unmöglich macht oder die Witterung in unvorhersehbarer Weise außergewöhnlich ist. Die üblicherweise bei Bauverträgen vereinbarte ÖNORM B 2110 sieht dafür das zehnjährliche Ereignis vor. Ist die konkrete Witterung also besser als das statistische Extremereignis der letzten zehn Jahre, kann sich der Bauunternehmer nicht auf schlechtes Wetter berufen. Ansonsten kann er eine Verlängerung der Leistungsfrist verlangen. Freilich können die Parteien auch ausdrücklich anderes vereinbaren. Sofern möglich, können Forcie-

BUCHTIPP

KV-Kommentar

Der Kommentar zu den Bau-Kollektivverträgen ist bereits in fünfter Auflage erschienen. Er stellt ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle Praktiker, die mit den Bau-Kollektivverträgen zu tun haben, dar. Dabei beschränkt sich der Kommentar nicht auf die Auslegung der Kollektivverträge selbst, sondern behandelt auch Fragen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts. Aus aktuellem Anlass ist in dieser Auflage erstmals eine Tabelle enthalten, welche Entgeltbestandteile lohn- und sozialdumpingrelevant sind. Damit wird das Werk zu einer wahren Fundgrube, selbst für Profis. 443 Seiten, 68 Euro, zu bestellen bei www.lindeverlag.at



Eine gewohnte Schlagzeile in den Medien: Wehe, das Bauprojekt dauert auch nur einen Tag länger als geplant! Jedoch werden die zahlreichen Faktoren, die in einer witterungsabhängigen Branche zu einer Verzögerung führen können, dabei gekonnt ignoriert.

Getreidemarkt im Finale, aber schon neue Grabungen

Baustellen-Wahnsinn hat Wien noch länger im Griff

Ein neuer Radweg hier, ein Radwegeschluss dort, dann noch eine „Müllplatz-Flaniermeile“ um 1,5 Millionen €. Der Baustellen-Wahnsinn hat Wien fest im Griff und wird es noch länger haben: Während der Getreidemarkt-Umbau ins Finale geht, gibt es andororts neue Grabungen.

In der Peter-Jordan-Straße sind am Montag die Baufahrzeuge aufgeföhren. Trotz Studien, Anrainerprotesten und Bedenken der Experten macht das grüne Verkehrsressort den Abschnitt Linnéplatz bis Billrothstraße – kurzzerhand zur Einbahn. Eine neu errichtete Verkehrsinsel soll das verdeutlichen. Einziger Zweck der Übung: ein paar Radfahrern das Leben zu erleichtern. Sie dürfen natürlich auch gegen die Einbahn fahren. Zurück zum Getreidemarkt, einer der wohl umstrittensten Baustellen Wiens. Die Asphaltierung ist so gut wie abgeschlossen. Bis 3. September werden noch Radsteine verlegt sowie Markierungen und Zebrastreifen auf den Boden gepinselt. Das 3,6 Millionen Euro teure Projekt nimmt den Autofahrern eine Fahrspur weg. Tägliche Staus – wie schon jetzt in der Umbauphase – sind vorprogrammiert und vermutlich so gewollt. Dafür können sich Pedalritter auf beiden Straßenseiten

ausleben. Das gilt ebenso für die Wattgasse, wo das Rathaus beim MA-48-Misplatz einen Radweg und eine Fußgänger-Flaniermeile um 1,5 Millionen Euro errichtet. Bauender frühestens in einem Monat. Alex Schönherr



Ein alltägliches Bild: innerstädtischer Stau



Bis Schulstart sollen die Baumaschinen am Getreidemarkt weg sein

rungsmaßnahmen getroffen werden, damit der ursprünglich angepeilte Termin dennoch eingehalten werden kann.

Schlechtwetterentschädigung für Baufirmen und Bauarbeiter

Unabhängig von Fragen der Leistungsfrist und des Vergütungsanspruchs gegenüber dem Bauherrn stellt sich für den Bauunternehmer die Frage, welchen Entgeltanspruch seine Arbeitnehmer haben. Dazu ist das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) einschlägig. Dieses sieht vor, dass der Arbeitgeber allein über die Einstellung oder Fortführung der Bauarbeiten entscheidet. Es gibt – wie schon erwähnt – nämlich auch zahlreiche Arbeiten, oftmals im Gebäudeinneren, die fortgeführt werden können, wenn das Wetter im Freien objektiv gesehen Schlechtwetter ist. Selbst wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmer nicht zu Innenarbeiten einsetzen will oder kann, obliegt ihm allein die Entscheidung. Hier gilt das Sprichwort „Es gibt kein schlechtes Wetter, es gibt nur falsche Kleidung“ nämlich schon.

Hat sich der Arbeitgeber für die Einstellung der Arbeiten entschieden, können die Bauarbeiter – nach einer Wartezeit von drei Stunden auf Wetterbesserung – die Baustelle verlassen. Der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers in der durch Schlechtwetter entfallenen Arbeitszeit beträgt 60 Prozent seines

sonstigen Lohnanspruchs. Daher wird der Bezug einer Schlechtwetterentschädigung im Branchenjargon oftmals als „einen Sechziger schreiben“ umschrieben. Der Arbeitgeber hat für diese bezahlten Schlechtwetterentschädigungen einen Refundierungsanspruch gegen die BUAK (siehe dazu den Beitrag zu den Aufgaben der BUAK in diesem Heft). Finanziert wird dies mit Beiträgen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, ergänzt um einen pauschalen Beitrag des Bundes.

Welche Wetterbedingungen genau als Schlechtwetter im Sinne dieser Bestimmung zu sehen sind, ist in den Schlechtwetterkriterien der BUAK genau festgelegt (www.buak.at). Beispiele sind etwa Frost, Regen, Schneefall, Wind, wobei die Schlechtwetterkriterien genaue Grenzwerte haben, die jeweils überschritten werden müssen.



Bestimmte Bauarbeiten können unter bestimmten Witterungsbedingungen aus technischen Gründen nicht ausgeführt werden. Ein Beispiel sind etwa Asphaltierungsarbeiten, bei denen die Außentemperatur mindestens +5 °C betragen muss.

Hitze

Auch Hitze kann ein Schlechtwetterkriterium sein, allerdings ist es im Vergleich zur Kälte von praktischer nachrangiger Bedeutung, weil die meisten Baustoffe eher kälteempfindlich sind. Für die Zwecke der Schlechtwetterentschädigung stellt eine Temperatur von +35 °C den Grenzwert dar. Aber auch hier gilt: Bauarbeiter haben keinen Anspruch auf Hitzeferien. Der Arbeitgeber entscheidet hier allein über Arbeitseinstellungen. Die BUAK ist bei der Rückerstattung an die amtlichen Werte der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gebunden, doch sind deren Messstationen an idealen Messpunkten aufgestellt. Daher können diese Messungen doch erheblich von jenen auf den Baustellen abweichen. Als Service stellt die BUAK auf ihrem Portal nach Postleitzahlen abrufbare aktuelle Messwerte zur Verfügung.

Nachdem allzu große Hitze aber die Produktivität massiv verringert, wird der Arbeitgeber wohl über Alternativmaßnahmen (etwa früherer Arbeitsbeginn, da es in der Früh zumeist kühler ist) nachdenken. Ein immer wieder geforderter Rechtsanspruch auf Hitzeferien würde aber bei zahlreichen anderen Personen für zusätzliche Schweißperlen sorgen – namentlich bei den im Stau stehenden Autofahrern, weil sich die Bauzeiten durch Hitzeferien unweigerlich verlängern würden. □

Wettbewerbsfaktor Qualifikation

LLL – das Lebenslange Lernen ist am Bau nicht nur ein Schlagwort, sondern eine Notwendigkeit, um den ständig wachsenden Anforderungen gerecht zu werden. Die Ansprüche an das Firmenpersonal sind enorm. Das Weiterbildungsangebot am Bau gestaltet sich dementsprechend vielfältig.

Der Erwerb von neuen Baumethoden und -techniken sowie kaufmännischen Kenntnissen ist im Baubereich erforderlich, um einen hohen Standard aufrecht erhalten zu können und um dem hohen Maß an Individualisierung gerecht werden zu können.

Investitionen in die Aus- und Weiterbildung der eigenen Facharbeiter sind – gerade vor dem Hintergrund der steten Technologieentwicklung und verstärkter Konkurrenz aufgrund von Lohn- und Sozialdumping durch ausländische Entsendebetriebe – wichtiger denn je.

Breites Berufsbild mit Zusatzqualifikation

Die fundierte, international anerkannte Berufsausbildung im dualen System hat sich in Österreich längst durchgesetzt. Das umfangreiche und technisch anspruchsvolle Berufsbild des Baufacharbeiters sowie die Spezialisierung der Betriebe erfordern jedoch ein weiteres zwischenbetriebliches Ausbildungsstandbein: So entstand eine triale Bau-Lehrlingsausbildung, in der zusätzlich an den Lehrbauhöfen fachpraktische Lehrinhalte weiter vertieft bzw. ergänzt werden. Dieses triale System garantiert somit allen Baulehrlingen in Österreich einen optimalen Ausbildungserfolg und einen besonderen Mehrwert in ihrer Ausbildung durch die praxisorientierte Gestaltung des dritten Ausbildungsstandbeins.

Mit 1. Juli 2016 wurde die Ausbildungspflicht für Jugendliche bis 18 eingeführt, um Minderjährige nach dem Pflichtschulabschluss weiter zu qualifizieren. Sie gilt erstmals für jene Jugendliche, deren Schulpflicht 2017 endet. Minderjährige, die eine Lehre absolvieren, erfüllen diese Ausbildungspflicht.



Bau Deine Zukunft

Die Geschäftsstelle Bau setzt mit der Lehrlingskampagne „Bau Deine Zukunft“ ein Bündel an Maßnahmen, um junge Menschen für eine Lehre am Bau zu begeistern und ihnen die vielfältigen Karrierechancen in der Baubranche zu vermitteln (www.baudeinezukunft.at). Die Bauverbände bieten im Zuge dieser Image- und Beratungskampagne als Anreiz zur Lehrlingsausbildung folgende Maßnahmen:

- eine Lehrlingsprämie in der Höhe von 2.000 Euro pro Lehrling/Jahr,
- die Übernahme der Internatskosten,
- die Übernahme der Zusatzausbildung an den BAUAKademien.

Durch die Miteinbeziehung der Lehrlinge in die Schlechtwetterregelung (☞ S. 28) konnte eine Verbesserung im Bereich der berufsrechtlichen Rahmenbedingungen im Ausbildungsbereich erwirkt werden.

Um den Fachkräftebedarf langfristig zu decken und sich im Wettbewerb mit anderen Branchen um die besten Nachwuchskräfte zu behaupten, sind in erster Linie

die Unternehmen gut beraten, sich als attraktiver Lehrbetrieb und Arbeitgeber zu präsentieren. Innerbetriebliche Aus- und Weiterbildungschancen, Karrierepläne, Lehrlingsbetreuung und -coaching sind mitunter entscheidende Kriterien für die Wahl eines Lehrbetriebes.

Solche Rahmenbedingungen wiederum brauchen reflektierende Führungskräfte, die gute Facharbeiter erkennen und fördern. Außerdem macht es sich bezahlt, in etwaige Traineeprogramme und Nachwuchsführungskräfteprogramme zu investieren, um langfristig eine Qualitätssicherung im Personalstamm zu erhalten.

Externe Hilfe bei der Begleitung und Führung von Lehrlingen bietet das von Wirtschafts- und Sozialministerium geförderte (Lehrlings- und) Lehrbetriebscoaching. Das Coaching soll Entwicklungspotenziale der Lehrlinge eröffnen, bei Kommunikationsschwierigkeiten behilflich sein oder auch bei der Integration Jugendlicher aus unterschiedlichen Kulturen den Lehrbetrieb unterstützen (www.lehre-statt-leere.at).

BAU Akademie: Man lernt niemals aus

Jedes Bauwerk ist ein Unikat und entsteht aus einer Palette von Bauverfahren und Baumaterialien. Laufende Mitarbeiterqualifizierung garantiert die Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätslevels, der wiederum Erfolg für das Unternehmen bedeutet.

Strategisches und vernetztes Denken vom Lehrling bis zum Baumeister ist auf der Baustelle unerlässlich, um die Koordination zwischen den Gewerken auf der Baustelle durchführen zu können. Daher ist auch nach der qualitativ hochwertigen Basisausbildung eine laufende Mitarbeiterqualifizierung im mittleren und hohen Baumanagement erforderlich. Die Kombination von kaufmännisch-rechtlichem Wissen mit technischem Know-how ist in der von hoher Dynamik gekennzeichneten Branche not-

wendig, um ein Unternehmen bzw. Unternehmensbereiche führen zu können.

Die acht BAU Akademien Österreichs bieten für die Baubranche eine durchgängige Karriereleiter vom Lehrling bis zum Baumeister. Das Weiterbildungsangebot der BAU Akademien nimmt auch auf saisonale Besonderheiten der Baubranche Rücksicht.

Hohe Anforderungen an Baimitarbeiter

Die neuen, auf Lernergebnisse – anstelle von Institutionen – orientierten Systematiken der Bildungsklassifikation im EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen) bzw. NQR (Nationaler Qualifikationsrahmen) werden die österreichische Qualifikationsstärke deutlich zeigen. Die Zuordnung der Lehrabschlüsse erfolgte bereits auf derselben Stufe wie europaweit typischerweise Schulab-



schlüsse der oberen Sekundarstufe – Stufe 4. Ein weiterer Schritt zur europaweiten Transparenz der Bau-Karriereleiter ist die einheitliche Zuordnung von Qualifikationen aus allen Bildungsbereichen – auch von nichtformalen Abschlüssen, etwa aus dem Bereich der Erwachsenenbildung – in einen einheitlichen Rahmen. □

Umfassende Weiterbildung mit den Kursen der BAU Akademien
www.bauakademie.at

ZUR AUTORIN

Mag. Irene Glaninger
Geschäftsstelle Bau



**€ 2.000,-
für jeden Bau-Lehrling**

LEHRLINGSAUSBILDUNG LOHNT SICH – PRÄMIE ERHÖHT

Baufirmen erhalten pro Lehrling und Lehrjahr 2.000 Euro von den Bauverbänden.

Die Bauverbände unterstützen die Ausbildung von Bau-Lehrlingen mit einer Prämie für den ausbildenden Betrieb und übernehmen die Kosten für die Berufsschul-Internate sowie für die Zusatzausbildung an den BAU Akademien. Die Prämie von € 2.000,- erhalten alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie für jeden Lehrling, der zum Stichtag 31. Mai in den Lehrberufen Maurer, Schalungsbauer, Tiefbauer oder Gleisbauer ausgebildet wird.

Binnenmarkt und Bauwirtschaft

Der europäische Binnenmarkt ist der größte gemeinsame Markt der Welt. Er soll allen Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, in jedem Mitgliedstaat des EWR ein Produkt zu verkaufen oder eine Dienstleistung zu erbringen. Ein Mittel dazu ist die Harmonisierung der Rechtssysteme der Mitgliedsstaaten, wobei hier der Bau oft eine Sonderrolle einnimmt. Aber: Ganz harmonisch geht es am Binnenmarkt noch immer nicht zu.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU



Die Gesetzgebung der EU erfolgt auf Vorschlag der Kommission durch den Rat und das Parlament (im Bild). Neben parteipolitischen Interessen prallen in Brüssel die Interessen der Mitgliedsstaaten aufeinander.

päischen Akte, die die Schaffung des Binnenmarkts bis zum Jahr 1992 vorsah.

Vier Grundfreiheiten

Der Binnenmarkt zeichnet sich durch die vier Grundfreiheiten aus, namentlich den freien Warenverkehr, die Personenfreizügigkeit, die Dienstleistungsfreiheit und den freien Kapital- und Zahlungsverkehr. Zwar spielen alle vier Freiheiten für die Bauwirtschaft eine besondere Rolle, doch fällt die Erbringung von Bauleistungen unter die Dienstleistungsfreiheit, weshalb diese unter den vier genannten besonders zu betonen ist.

Doch völlig schrankenlos wollte die EU (der Begriff ist eigentlich erst seit dem Vertrag von Maastricht 1992 korrekt) die Dienstleistungsfreiheit nicht belassen, und so finden sich in der „Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen“ entsprechende Bestimmungen, die von allen Staaten des EWR in ihr nationales Recht umzusetzen waren. Demnach dürfen österreichische Baumeister dem Grunde nach im Ausland sämtliche Leistungen erbringen, die sie auch in Österreich erbringen dürfen. Allerdings gibt es für den Bereich der Hochbauplanung hier Ausnahmen, deren genaue Reichweite jedoch umstritten ist, und eine Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2015 hat leider für mehr Verwirrung als für Klarheit gesorgt.

Problematik unterschiedlicher Lohnniveaus

Die Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit hat aber ein anderes Problem zutage gebracht: In den einzelnen Mitgliedstaaten ist das Lohnniveau nicht gleich hoch. Das würde einem Unternehmer, der sich auf die Dienstleistungsfreizügigkeit stüt-

Die römischen Verträge von 1957 beseitigten zwar zwischen den damaligen sechs EWG-Staaten die Binnenzölle, ließen aber zahlreiche – sogenannte „nichttarifäre“ – Handelshemmnisse weiterhin bestehen (etwa unterschiedliche Produktnormen). Einem Impuls zur Weiterentwicklung setzte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Jahr 1979 mit einer geradezu legendären Entscheidung: Die deutsche Branntweinmonopolverwaltung hatte den Import von „Cassis de Dijon“ (einem französischen Ribisellikör) verboten, weil dessen Alko-

holgehalt den nach den deutschen Vorschriften für Likör geltenden Mindestgehalt nicht erreichte. Der EuGH hob nun dieses Verbot auf und entschied (vereinfachend), dass eine Zulassung in einem Staat die Marktzulassung in allen anderen Staaten mit sich brächte. Doch auch diese Entscheidung führte zu keinem Ende der Eurosklrose – so der zeitgenössische Begriff für die Krisenstimmung in der (damaligen) EWG, in der jeder Staat seine wirtschaftlichen Probleme im Alleingang beseitigen wollte. Der Paukenschlag erfolgte 1985 mit der Einheitlichen Euro-



Im Zuge einer Delegationsreise nach Brüssel im Juni 2017 forderte die Bundesinnung Bau (im Bild Bundesinnungsmeister Hans-Werner Frömmel) konkrete Maßnahmen, um aktuelle Fehlentwicklungen am EU-Binnenmarkt wirksam zu bekämpfen.



In Brüssel präsentierte der steirische Landesinnungsmeister Alexander Pongratz eine Studie der TU Graz über Lohn- und Sozialdumping.

zen möchte, einen Vorteil bringen, wenn er mit billigeren Arbeitskräften aus seinem Herkunftsstaat ungehindert Dienstleistungen in einem anderen Staat erbringen könnte. Dem hat die EU aber bereits 1996 mit dem Beschluss der „Entsenderichtlinie“ einen Riegel vorgeschoben. Diese bestimmt (wiederum vereinfachend), dass Arbeitnehmer, die zur Arbeitsleistung ins Ausland entsandt werden, für diesen Zeitraum Anspruch auf den allenfalls höheren Lohn im Ausland haben, sofern dieser gesetzlich oder kollektivvertraglich festgesetzt ist. Die Entsenderichtlinie ist in allen Staaten verpflichtend für die Bauwirtschaft umzusetzen, und jeder Staat kann sie auch für alle anderen Branchen umsetzen, was Österreich von Anfang an gemacht hat.

Allerdings hat sich gezeigt, dass die Maßnahmen der Entsenderichtlinie allein nicht ausreichend waren, um alle Arbeitgeber dazu zu bewegen, deren Bestimmungen auch einzuhalten. Lange Zeit wurde in der EU – das heißt von deren Mitglied-

staaten – diskutiert, ob die Entsenderichtlinie zu überarbeiten wäre oder nicht. Die „Durchsetzungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie“ aus dem Jahr 2014 war schließlich ein Kompromiss. Ohne die Bestimmungen zur Entsendung an sich zu ändern, sieht sie verstärkte Möglichkeiten für behördliche Eingriffe vor (in Österreich als „Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung“ bekannt).

Übrigens gilt im Bereich des Sozialversicherungsrechts anderes: Nachdem die Mitgliedstaaten einer Harmonisierung der Sozialsysteme mehr als skeptisch gegenüberstehen, gibt es nur Bestimmungen über die Zuständigkeit von Sozialversicherungssystemen, allerdings ohne inhaltliche Angleichung, was zu höchst unterschiedlichen Beitragssätzen führt. Die entsprechenden Bestimmungen waren bereits 1971 in der „Wanderarbeitnehmer-Verordnung“ verankert worden, wobei diese jeweilige Arbeitnehmer, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig wurden, erfasste und nicht bloß – was der Name vielleicht ver-

muten ließe – vazierende Gesellen. Aktuell ist die „Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ einschlägig. Sie sieht eine Sozialversicherung im Tätigkeitsstaat vor, lässt aber bei Entscheidungen eine Versicherung im Herkunftsstaat bis zu zwei Jahren zu.

Bauvorschriften kein Gegenstand der EU-Rechtssetzung

Während es in der EU Vorschriften zur Harmonisierung von Bauprodukten (gemeint sind Baustoffe) gibt, sind die Bauvorschriften als solche kein Gegenstand der Rechtssetzung durch die Union. Das und die Tatsache, dass Bauverfahren in der Amtssprache des jeweiligen Staates durchgeführt werden, führen insgesamt dazu, dass der Binnenmarkt in der Bauwirtschaft im Vergleich zu anderen Branchen eine geringere Rolle spielt. Diese Fakten haben in jüngster Vergangenheit zu Vorschlägen der EU-Kommission bezüglich einer weiteren Vereinfachung der Dienstleistungsfreizügigkeit geführt.

Gerade in den alten Mitgliedstaaten werden diese Vorstöße aber kritisch gesehen (besonders in jenen, die direkt an neue Mitgliedstaaten grenzen). Die Tatsache, dass das Baugewerbe oftmals nur regional tätig wird (und nicht einmal national flächendeckend), sowie die schon aufgezeigten Besonderheiten eines intensiven Behördenkontakts werden nicht zu einer Verstärkung des Binnen-Bau-Exports führen. Aus Sicht der Interessenvertretung werden der Binnenmarkt und seine Ausgestaltung in den kommenden Jahren daher eines der wesentlichsten Betätigungsfelder bleiben. □

Die örtliche Bauaufsicht als Besonderheit bei der Bauausführung

Bei der Vorbereitung zur Bauausführung und spätestens bei der Bauausführung selbst kommt in der Baubranche oft die örtliche Bauaufsicht zum Einsatz. Doch wieso wird diese nur in der Bauwirtschaft und nicht auch in anderen Branchen eingesetzt?

Dies hängt damit zusammen, dass selbst scheinbar einfache Bauprojekte einen hohen Grad an Komplexität erreichen können, verschiedenste Gewerke zusammenarbeiten, Bauprojekte über längere Zeit und in mehreren Etappen ausgeführt werden, diverse normative Vorschriften zu beachten sind und auch ein hohes Know-how vom Auftraggeber erforderlich ist. Nicht so in anderen Branchen: Einem Laien wird es beispielsweise bei Beauftragung eines Maßanzuges bei der Abnahme (Anprobe) leichter erkennbar sein, wenn ein Ärmel zu lang ist. Bei Bauprojekten ist die Qualitätsüberprüfung bzw. die Überprüfung bei Mängeln vor der Abnahme durch den Laien ohne jegliches Fachwissen nicht so einfach möglich. Weiters wird er oft nicht imstande sein, regelmäßig die Baustelle aufzusuchen. Daher gibt es in der Baubranche die örtliche Bauaufsicht, die dem Bauherrn fachkundig zur Seite steht und ihn bei bestehenden Problemen bzw. Konflikten berät und vertritt.

Die örtliche Bauaufsicht kann hierbei nicht nur die Qualitätskontrolle und Mängelfeststellung des Bauprojektes übernehmen, sondern hat folgende weitere Kernaufgaben (Grundleistungen):

- Bauüberwachung: Veranlassungen, dass das Bauwerk vertrags- und gesetzeskonform errichtet wird
- Koordination: für das ordnungsgemäße Zusammenwirken der am Bau Beteiligten zu sorgen und den ungestörten Ablauf aller Leistungsbereiche zu ermöglichen
- Terminverfolgung: Bearbeitung von Ablaufplänen: Soll/Ist-Vergleich; ev. Mahnschreiben an Auftragnehmer
- Kostenverfolgung: Vergleich Sollkosten



Die im Sommer 2017 novellierte Gewerbeordnung stellt explizit klar, dass die Befugnis zur örtlichen Bauaufsicht dem sogenannten „Nachsichtsverbot“ unterliegt. Im Klartext: ohne Baumeisterberechtigung keine örtliche Bauaufsicht.

aus Aufträgen / Kostenvoranschlägen / Mehr- bzw. Minderkostenforderungen / Nachträgen mit den Istkosten aus Teil- bzw. Schlussrechnungen und Regierechnungen

- Rechnungsprüfung: Mengenermittlung nach Planmaß oder Aufmaß, Vollständigkeit, formelle und inhaltliche Richtigkeit
- Bearbeitung von Mehr- und Minderkostenforderungen
- Abnahme und Übernahme: vor Übernahme Überprüfung auf ordnungsgemäße Leistungserbringung; Mitwirkung und Teilnahme an entsprechenden Verfahren bei der behördlichen Abnahme; Mitwirkung bei der Schlussfeststellung
- Mängelbearbeitung
- Dokumentation

Neben diesen Kernleistungen können weitere optionale Leistungen (Erstellung von Detailterminplänen, vertiefte Prüfungen, Überwachung bei Mängelbehebung, Verhandlungstätigkeiten etc.) vereinbart werden.

Die beschriebenen Aufgaben erfordern ein hohes Maß an Fachwissen, sind mit hoher Verantwortung verbunden und tragen maßgeblich zum Erfolg oder Misserfolg eines Bauprojektes bei. Deshalb ist es seitens des Gesetzgebers konsequent, nur gewissen Personengruppen die Befugnis zu erteilen, die örtliche Bauaufsicht zu übernehmen. Die örtliche Bauaufsicht dürfen grundsätzlich nur Baumeister, Holzbau-Meister (allerdings ausschließlich bei Holzkonstruktionen), Ziviltechniker und Ingenieurbüros (in ihrem jeweiligen Fachgebiet) übernehmen. Im Zuge der Gewerbeordnungs-Novelle hat dies der Gesetzgeber in Bezug auf die Baumeister nun sogar ausdrücklich in § 99 Abs 1 Z 2 GewO verankert. Ein individueller Befähigungsnachweis (früher: Nachsicht) ist für die Gewerbeanmeldung nicht möglich. Das bedeutet, dass für die Erlangung der Befugnis zur Ausübung der örtlichen Bauaufsicht im gewerblichen Bereich jedenfalls die positive Ablegung der Baumeisterbefähigungsprüfung erforderlich ist. □

Weitere Informationen unter www.bau.or.at/planungshonorar

ZUM AUTOR

Mag. Dr. Andreas Nachbaur
Geschäftsstelle Bau



UNSERE KAMPAGNEN



Baumeisterkampagne

Eine auf eine große Zielgruppe ausgerichtete Kampagne, die den Baumeister als zentralen Ansprechpartner rund um ein Bauprojekt positioniert. Von der Planung, über die Ausführung, bis hin zur schlüsselfertigen Übergabe – der Baumeister als Generalunternehmer gewährleistet den reibungslosen Ablauf von Bauprojekten aller Art.

www.deinbaumeister.at



Lehrlingskampagne

Die BauDeineZukunft-Kampagne verfolgt zwei Ziele: Eine Imageverbesserung der Bauberufe sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Fachkräften für die Baubranche. Die Kampagne richtet sich nicht nur an Schüler, sondern auch an Entscheidungsträger, was die Berufswahl von Jugendlichen betrifft – in erster Linie an Eltern und Lehrer.

www.baudeinezukunft.at



BAUTV

Eine Videoplattform, mit welcher die Bundesinnung Bau ihren Mitgliedsbetrieben komplexe Sachverhalte wie z.B. Gesetzesnovellen verständlich erklärt und über Neuigkeiten aus der Baubranche informiert.

www.bautv.or.at



BAUfair!

Ein mehrfach ausgezeichnetes Public Affairs-Projekt zur Bekämpfung von Schattenwirtschaft und Pfusch.

www.baufair.at



BAU!MASSIV!

Eine Kampagne, die einer breiten Zielgruppe die Vorteile der massiven Bauweise bzw. von mineralischen Baustoffen kommuniziert.

www.baumassiv.at

BAUEN, DASS ALLE SCHAUEN!



DEIN BAUMEISTER

Ganz hoch hinaus oder ein Kellerausbau? Bei der Verwirklichung des Wohntraums braucht es einen Profi, dem man vertraut: den Baumeister! Er garantiert durch seine persönliche Betreuung dafür, dass Bauvorhaben reibungslos funktionieren. Ob Planung, Bauaufsicht oder als Generalunternehmer – der Baumeister gibt Sicherheit. Denn bauen heißt vertrauen.

www.deinbaumeister.at



**BAUEN HEISST
VERTRAUEN**